



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. März 2013 (15.03)
(OR. en)

7304/13

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0288(COD)

AGRI 160
AGRISTR 33
AGRIORG 38
AGRIFIN 51
CODEC 536

ARBEITSDOKUMENT

des Vorsitzes

für den Rat

Nr. Vordok.: 5459/13, 5837/13, 5838/13, 6262/13 + COR 1, 6285/13, 6484/13 + COR 1,
6740/13 + REV 115426/11 + REV 1 (en, fr, de) - KOM(2011) 628 endg./2

Nr. Komm.dok.: 15426/11 + REV 1 (en, fr, de) - COM(2011) 628 final/2
14314/12 - COM(2012)551 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemein-
samen Agrarpolitik (*GAP-Reform*)
– *Konsolidierter Verordnungsentwurf des Vorsitzes*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine vom Vorsitz erstellte konsolidierte Fassung des Verordnungsentwurfs.

Der Text beinhaltet alle Änderungen, bezüglich derer der Vorsitz breite Unterstützung seitens der Delegationen im Sonderausschuss Landwirtschaft, in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" und in der Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) feststellen konnte, sowie die abschließenden Änderungsvorschläge des Vorsitzes, mit denen den noch bestehenden Bedenken Rechnung getragen werden soll. Alle Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet, Streichungen erscheinen als eckige Klammern [...]. Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass die Erwägungsgründe zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Änderungen handelt es sich um neue Änderungen im Vergleich zu den vorhergehenden überarbeiteten Fassungen; diese Änderungen sind durch **Fettdruck, Unterstreichung und Kursivdruck** gekennzeichnet.

1. In Artikel 66 Absatz 3 und in Artikel 77a Absatz 3 ist das Wort "Gruppen" eingefügt worden, damit nicht nur bestehende Vereinigungen abgedeckt werden.
2. In Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe d ist der Wortlaut angepasst worden, um die in dem Verordnungsentwurf [Einheitliche GMO] vorgesehenen Maßnahmen abzudecken, bei denen es sich weder um Beihilferegelungen noch um Stützungsmaßnahmen handelt (z.B. Einfuhrkontingente).
3. Artikel 71 Absatz 1 enthält keine konkrete Zahlenangabe für die Toleranzmarge mehr. Die konkreten Zahlen werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 78 Buchstabe b festgelegt.
4. Der zweite Satz in Artikel 71 Absatz 2 wurde gestrichen. Aufgrund der Forderung der Mitgliedstaaten, "berücksichtigen" durch "können berücksichtigen" zu ersetzen, enthält der Satz keine Rechte oder Pflichten mehr. Es war deshalb unpassend, diesen Satz als operative Bestimmung beizubehalten, weshalb vorgeschlagen wurde, ihn in die Erwägungsgründe aufzunehmen.
5. Der Wortlaut von Artikel 77 wurde gemäß dem Vorschlag der dänischen, der deutschen und der schwedischen Delegation geändert.
6. Artikel 98 wurde im Wortlaut an den Vertrag über den Beitritt Kroatiens¹ angepasst.

¹ ABl. L 112 vom 24.4.2012.

ENTWURF

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste m der
Gemeinsamen Agrarpolitik**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

[...]⁴ [...],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

[in Erwägung nachstehender Gründe:

² ABl. C vom , S. .

³ ABl. C vom , S. .

⁴ [...]

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen"⁵ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der im Anschluss an diese Mitteilung geführten Diskussion sollte die GAP mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁶ in der durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates [KOM(2010)...(*Anpassung an den Vertrag von Lissabon*)] geänderten Fassung.⁷ Die Erfahrung bei der Anwendung der genannten Verordnung hat gezeigt, dass bestimmte Elemente des Finanzierungs- und Überwachungsmechanismus angepasst werden müssen. Aufgrund des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 aufzuheben und durch einen neuen Text zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Bestimmungen soweit wie möglich harmonisiert, rationalisiert und vereinfacht werden.

(2) [...]

⁵ KOM(2010) 672 endg. vom 18.11.2010.

⁶ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

⁷ ABl. L... vom ..., S.

(3) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, die [...] [...] die aus dem EU-Haushalt im Rahmen der öffentlichen Intervention zu finanzierenden Maßnahmen und die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, [...] die Ausnahmen von der Nichtfinanzierbarkeit durch die Union von Zahlungen, die die Zahlstellen vor dem frühestmöglichen Zahlungszeitpunkt an die Begünstigten geleistet haben, den Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds, [...] die Vorschriften über Sicherheiten, die Funktionsweise des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die von der Prüfung ausgenommenen Maßnahmen **zur Änderung der Höhe der Summe der Einnahmen oder Zahlungen, unterhalb deren die Geschäftsunterlagen der Unternehmen im Rahmen dieser Verordnung normalerweise nicht geprüft werden sollten**, [...] **die Kontrollanforderungen im Weinsektor**, die Bestimmungen über die Erhaltung von Dauergrünland, die Bestimmungen über den maßgeblichen Tatbestand und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, anzuwendenden Wechselkurs und die **Übergangsmaßnahmen** [...] betreffen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

- (4) Die GAP umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen, darunter auch Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Für diese Maßnahmen sollten ausreichende Mittel bereitgestellt werden, damit sie zur Erreichung der Ziele der GAP beitragen können. Da die Maßnahmen viele Gemeinsamkeiten aufweisen, sich aber in einigen Aspekten unterscheiden, sollte ihre Finanzierung durch dieselben Bestimmungen geregelt werden, die erforderlichenfalls auch unterschiedliche Behandlungen zulassen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 wurden zwei Europäische Agrarfonds eingerichtet, der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft [...] [...]EGFL[...]) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (...JELER[...]). Diese beiden Fonds sollten beibehalten werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr.[HO]/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über die Haushaltsumsetzung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union⁸ und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen sollten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten. Die Haushaltsumsetzung enthält insbesondere Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung sowie Vorschriften über die Arbeitsweise der zugelassenen Einrichtungen, die Haushaltungsgrundsätze, Vorschriften, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu beachten sind.
- (5a) Diese Verordnung sollte gegebenenfalls Ausnahmen für Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände vorsehen. Im Bereich der Agrarverordnungen sollte der Begriff "höhere Gewalt" unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichts ausgelegt werden⁹.**
- (6) Die GAP-Ausgaben einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums sollten über diese beiden Fonds aus dem EU-Haushalt entweder zentral oder im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanziert werden. Es sollte genau festgelegt werden, welche Arten von Maßnahmen aus diesen Fonds finanziert werden können.

⁸ ABl. L ... vom ..., S.

⁹ Siehe z.B. Rechtssache C-210/00, Randnummer 79, oder Rechtssache T-220/04, Randnummer 175.

- (7) Daher sollten Bestimmungen über die Zulassung der Zahlstellen durch die Mitgliedstaaten, über die Einrichtung von Verfahren zur Erteilung der erforderlichen Zuverlässigkeitserklärungen durch die Mitgliedstaaten und über die Bescheinigung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie der Jahresrechnungen durch die unabhängigen Stellen vorgesehen werden. Außerdem ist es im Sinne der Transparenz der einzelstaatlichen Prüfungen insbesondere in Bezug auf die Verfahren für die Bewilligung, Validierung und Auszahlung und zur Reduzierung des Verwaltungs- und Prüfaufwands für die Kommissionsdienststellen sowie für die Mitgliedstaaten, in denen für jede einzelne Zahlstelle eine Zulassung vorgeschrieben ist, erforderlich, die Anzahl der Dienststellen und Einrichtungen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu beschränken.
- (8) Lässt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, so muss er eine Koordinierungsstelle benennen, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel sorgt, die Verbindung zwischen der Kommission und den zugelassenen Zahlstellen hält und gewährleistet, dass die von der Kommission angeforderten Auskünfte über die Tätigkeiten der verschiedenen Zahlstellen dieser umgehend zugehen. Ferner sollte die [...] Koordinierungsstelle [...] Abhilfemaßnahmen **treffen und koordinieren**, die Kommission über die Folgemaßnahmen **informieren** und eine einheitliche Anwendung der gemeinsamen Vorschriften und Standards gewährleisten.
- (9) Nur von den Mitgliedstaaten zugelassene Zahlstellen bieten ausreichende Gewähr, dass die notwendigen Kontrollen durchgeführt wurden, bevor die Begünstigten die Beihilfen der Europäischen Union erhalten. Daher ist ausdrücklich festzulegen, dass nur die Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen vorgenommen wurden, für eine Erstattung aus dem EU-Haushalt in Betracht kommen.
- (10) Um den Begünstigten den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden und landwirtschaftlicher Betriebsführung einerseits und den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten landwirtschaftlichen Zustand der Flächen, Lebensmittel-sicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz andererseits bewusster zu machen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ein umfassendes System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung einführen, das den Begünstigten Beratung anbietet. Diese landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte in keiner Weise die Verpflichtung und Verantwortung der Begünstigten, diese Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen. Auch sollten die Mitgliedstaaten eine eindeutige Trennung zwischen Beratung und Kontrolle sicherstellen.

- (11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁰ für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen erstrecken. Schließlich sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation sowie der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe abdecken.
- (12) Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Betriebsberatung durch die Begünstigten sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Alle Begünstigten, auch wenn sie keine Unterstützung im Rahmen der GAP erhalten, sollten Zugang zum Beratungssystem haben. Die Mitgliedstaaten können jedoch Prioritätskriterien festlegen. Aufgrund des Wesens der Beratungstätigkeit ist es angebracht, die dabei gewonnenen Informationen als vertraulich zu behandeln, außer in Fällen schwerer Verstöße gegen EU- oder einzelstaatliches Recht. Im Hinblick auf die Wirksamkeit des Systems sollten die Berater angemessen qualifiziert sein und regelmäßig Weiterbildungen besuchen.
- (13) Die Finanzmittel zur Deckung der von den zugelassenen Zahlstellen für den EGFL getätigten Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von Erstattungen auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung dieser Ausgaben zur Verfügung gestellt. Bis diese Erstattungen in Form von monatlichen Zahlungen überwiesen werden, stellen die Mitgliedstaaten den zugelassenen Zahlstellen die erforderlichen Mittel nach Maßgabe ihres Bedarfs bereit. Die Aufwendungen der Mitgliedstaaten und der an der Durchführung der GAP beteiligten Begünstigten für Personal- und Verwaltungskosten sind von diesen selbst zu tragen.

¹⁰ Abl. L ... vom ..., S.

- (14) Der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb von Satellitenaufnahmen und deren Bearbeitung sollten der Kommission zur Verwaltung der Agrarmärkte dienen und ihr die Überwachung der Agrarausgaben erleichtern.
- (15) Im Rahmen der Haushaltsdisziplin muss für die vom EGFL finanzierten Ausgaben eine jährliche Obergrenze festgesetzt werden, wobei die im mehrjährigen Finanzrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹¹ [MFR] für diesen Fonds eingesetzten Höchstbeträge zu berücksichtigen sind.
- (16) Die Haushaltsdisziplin erfordert auch, dass die jährliche Obergrenze für die aus dem EGFL finanzierten Ausgaben unter allen Umständen und in allen Phasen des Haushaltsverfahrens und des Haushaltsvollzugs eingehalten wird. Daher ist die nationale Obergrenze für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] als finanzielle Obergrenze des betreffenden Mitgliedstaats für diese Direktzahlungen anzusehen, und die Erstattungen dieser Zahlungen müssen innerhalb dieser finanziellen Obergrenze bleiben. Die Haushaltsdisziplin erfordert überdies, dass bei allen von der Kommission vorgeschlagenen und vom Gesetzgeber oder von der Kommission im Rahmen der GAP beschlossenen und vom EGFL finanzierten Rechtsakten die jährliche Obergrenze für die von diesem Fonds finanzierten Ausgaben einzuhalten ist.
- (17) Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der GAP die festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹² festgelegte Finanzmechanismus, mit dem die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, beibehalten werden. Ferner sollte die Kommission ermächtigt werden, diese Anpassungen festzusetzen, wenn der Rat dies nicht bis zum 30. Juni des Kalenderjahres tut, für das sie gelten.

¹¹ ABl. L ... vom ..., S.

¹² ABl. L 30 vom 31. 1.2009, S. 16.

- (18) Die Berechnung der finanziellen Obergrenzen für die Beteiligung des EGFL bzw. des ELER berührt nicht die im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde. Sie sollte sich daher auf die Referenzbeträge stützen, die nach der Interinstitutionellen Vereinbarung vom [...] zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹³ und der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [MFR] festgesetzt wurden.
- (19) Die Haushaltsdisziplin erfordert ferner eine kontinuierliche Überprüfung der mittelfristigen Haushaltslage. Die Kommission sollte daher bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für ein bestimmtes Jahr dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Prognosen und Analysen übermitteln und dem Gesetzgeber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Des Weiteren sollte die Kommission ihre Verwaltungsbefugnisse jederzeit voll ausschöpfen, um die Einhaltung der jährlichen Obergrenze zu gewährleisten, und dem Europäischen Parlament und dem Rat bzw. dem Rat erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen, um den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Falls am Ende eines Haushaltsjahres die jährliche Obergrenze angesichts der von den Mitgliedstaaten beantragten Erstattungen nicht eingehalten werden kann, sollte die Kommission Maßnahmen treffen können, um eine vorläufige Aufteilung der vorhandenen Mittel auf die Mitgliedstaaten anteilig entsprechend ihren noch nicht ausgezahlten Erstattungsanträgen vornehmen und die für das betreffende Jahr festgesetzte Obergrenze einhalten zu können. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Zahlungen für ein bestimmtes Jahr im nachfolgenden Haushaltsjahr geleistet werden können, wobei der Gesamtbetrag der EU-Finanzierung für die einzelnen Mitgliedstaaten und der zur Einhaltung des festgesetzten Betrags erforderliche Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten endgültig festzusetzen ist.

¹³ ABl. L ... vom ..., S.

- (20) Für den Haushaltsvollzug sollte die Kommission über ein monatliches Frühwarn- und Überwachungssystem für die Agrarausgaben verfügen, damit sie bei einer drohenden Überschreitung der jährlichen Obergrenze im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse so früh wie möglich geeignete Maßnahmen treffen und, sollten sich diese als unzureichend erweisen, andere Maßnahmen vorschlagen kann. In einem regelmäßigen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat sollte die Kommission die Entwicklung der bisherigen Ausgaben mit den Profilen vergleichen und die voraussichtliche Ausführung in den noch verbleibenden Monaten des Haushaltsjahres beurteilen.
- (21) Der Wechselkurs, der von der Kommission für die Erstellung der Haushaltsdokumente verwendet wird, sollte auf möglichst aktuellen Angaben beruhen, wobei die zwischen Erstellung und Vorlage dieser Dokumente erforderliche Zeit zu berücksichtigen ist.
- (22) Die Verordnung (EU) Nr.CR/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006¹⁴ enthält Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung aus den unter die Verordnung fallenden Fonds, den ELER eingeschlossen. Diese Bestimmungen umfassen auch Vorschriften über die Erstattungsfähigkeit von Ausgaben, die Finanzverwaltung und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Im Hinblick auf die Finanzverwaltung des ELER sollte im Interesse der rechtlichen Klarheit und der Kohärenz zwischen den Agrarfonds auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx über Mittelbindungen, Zahlungsfristen und die Aufhebung von Mittelbindungen Bezug genommen werden.

¹⁴ ABl. L ... vom ..., S.

- (23) Die Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erfolgt über den EU-Haushalt, wobei die Mittel in Jahrestranchen gebunden werden. Die Mitgliedstaaten sollten bereits bei Beginn der Durchführung dieser Programme über die vorgesehenen EU-Mittel verfügen können. Daher ist eine Vorschussregelung vorzusehen, die einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleistet, so dass die Zahlungen an die Begünstigten im Rahmen der Programme zu einem geeigneten Zeitpunkt erfolgen; gleichzeitig sind die Grenzen dieser Vorschussregelung festzulegen.
- (24) Abgesehen von der Vorschussregelung sind bei den Zahlungen der Kommission an die zugelassenen Zahlstellen die Zwischenzahlungen von der Restzahlung zu unterscheiden und die Modalitäten für die Überweisung dieser Beträge festzulegen. Die Regel der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen sollte zu einer Beschleunigung der Durchführung der Programme und zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beitragen.
- (25) Damit die EU-Beihilfen effizient eingesetzt werden können, muss ihre Auszahlung an die Begünstigten rechtzeitig erfolgen. Die Nichteinhaltung der in den EU-Vorschriften festgesetzten Zahlungsfristen durch die Mitgliedstaaten kann die Begünstigten in große Schwierigkeiten bringen und die Jährlichkeit des EU-Haushalts in Frage stellen. Daher sollten nicht fristgerecht vorgenommene Ausgaben von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift vorsehen können. Dieser in der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 festgelegte Grundsatz sollte beibehalten werden und für den EGFL und den ELER gelten. [...]

(26) In der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind für den EGFL und den ELER Kürzungen und Aussetzungen der monatlichen bzw. der Zwischenzahlungen vorgesehen. Obwohl diese Bestimmungen eher sehr weit gefasst sind, werden sie in der Praxis im Wesentlichen herangezogen, um Zahlungen bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, Obergrenzen und ähnlichen "Rechnungslegungsproblemen", die sich bereits in den Ausgabenerklärungen feststellen lassen, zu kürzen. Diese Bestimmungen bieten auch die Möglichkeit, bei schwerwiegenden und anhaltenden Mängeln der nationalen Kontrollsysteme Kürzungen oder Aussetzungen vorzunehmen, wobei hierfür jedoch sehr restriktive inhaltliche Voraussetzungen gelten und ein besonderes zweistufiges Verfahren vorgesehen ist. Die Haushaltsbehörde hat die Kommission wiederholt aufgefordert, Zahlungen an die Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen nicht einhalten, einzustellen. Es ist daher notwendig, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vorgesehene System klarer zu gestalten und die für den EGFL und den ELER geltenden Vorschriften für Kürzungen und Aussetzungen in einem einzigen Artikel zusammenzufassen. Das System der Kürzungen bei "Rechnungslegungsproblemen" sollte beibehalten werden, wobei die Bestimmungen entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis klarer zu formulieren sind. Die Möglichkeit, Zahlungen bei schwerwiegenden und anhaltenden Mängeln der nationalen Kontrollsysteme zu kürzen oder auszusetzen, sollte auf Versäumnisse bei der Wiedereinziehung von unrechtmäßig gezahlten Beträgen ausgedehnt werden, wobei das zweistufige Verfahren für solche Kürzungen oder Aussetzungen beibehalten werden sollte.

- (27) Nach den sektorbezogenen Agrarvorschriften müssen die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen Angaben über die Zahl der durchgeföhrten Kontrollen und deren Ergebnisse übermitteln. Diese Kontrollstatistiken werden verwendet, um die Fehlerquote auf Ebene des Mitgliedstaats zu ermitteln und ganz allgemein die Verwaltung des EGFL und des ELER zu kontrollieren. Sie sind für die Kommission eine wichtige Informationsquelle, um sich zu vergewissern, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden, und spielen für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung eine wichtige Rolle. [...]
- (28) Damit die Mittel im EGFL bzw. im ELER wiederverwendet werden können, sollte festgelegt werden, wie bestimmte Beträge zugewiesen werden sollen. Was die Ausgaben im Rahmen des EGFL betrifft, so sollte die in der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 enthaltene Aufstellung durch die Beträge im Zusammenhang mit verspäteten Zahlungen und dem Rechnungsabschluss ergänzt werden. Ferner enthält die Verordnung (EWG) Nr. 352/78 des Rates vom 20. Februar 1978 über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten verfallenen Kautionen, Sicherheiten oder Garantien¹⁵ Vorschriften über die Bestimmung von Beträgen aus verfallenen Sicherheiten. Diese Vorschriften sollten vereinheitlicht und mit den bestehenden Vorschriften über zweckgebundene Einnahmen zusammengefasst werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 352/78 sollte daher aufgehoben werden.

¹⁵ ABl. L 50 vom 22. 2.1978, S. 1.

- (29) Die GAP-Informationsmaßnahmen, die gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 finanziert werden können, sind in der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁶ und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 enthält ein Verzeichnis dieser Maßnahmen und deren Zielsetzungen sowie Vorschriften über deren Finanzierung und die Durchführung der entsprechenden Vorhaben. Seit dem Erlass der genannten Verordnung wurden mit der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[HO] Vorschriften über Finanzhilfen und die Auftragsvergabe erlassen. Diese Vorschriften sollten auch für Informationsmaßnahmen im Bereich der GAP gelten. Aus Gründen der Vereinfachung und der Kohärenz sollte die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 aufgehoben werden, wobei die Bestimmungen über die Ziele und die Art der zu finanzierenden Maßnahmen beibehalten werden sollten. Bei diesen Maßnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass für eine effizientere, auf die breite Öffentlichkeit ausgerichtete Kommunikation und stärkere Synergien zwischen den auf Initiative der Kommission unternommenen Kommunikationstätigkeiten gesorgt werden muss, um eine wirksame Kommunikation über die politischen Prioritäten der EU zu gewährleisten. Sie sollten daher auch Informationsmaßnahmen zur GAP im Rahmen der Kommunikation durch die Organe umfassen, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel "Ein Haushalt für 'Europa 2020' – Teil II: Politikbereiche im Überblick" vorgesehen ist¹⁷.
- (30) Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der GAP erforderlichen Maßnahmen und Aktionen erfolgt teilweise in geteilter Mittelverwaltung. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollte die Kommission kontrollieren, ob die Behörden der Mitgliedstaaten, die die Zahlungen leisten, die Mittel nach den entsprechenden Grundsätzen verwalten. Daher ist festzulegen, welcher Art die von der Kommission vorzunehmenden Kontrollen sein sollen und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Kommission ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrnehmen kann; desgleichen sind die Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Kommission klarzustellen.

¹⁶ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.

¹⁷ KOM(2011) 500 endg., S. 7.

- (31) Damit sich die Kommission, wie es ihre Pflicht ist, davon überzeugen kann, dass die Mitgliedstaaten über Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der EU-Ausgaben verfügen und diese ordnungsgemäß funktionieren, ist unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen vorzusehen, dass von der Kommission beauftragte Personen Prüfungen vornehmen und hierbei die Hilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können.
- (32) Bei der Erstellung der für die Kommission bestimmten Informationen ist so weit wie möglich auf Informationstechnologie zurückzugreifen. Die Kommission muss bei ihren Prüfungen uneingeschränkten und unmittelbaren Zugang zu den ausgabenrelevanten Daten haben, und zwar sowohl zu den entsprechenden Unterlagen als auch zu den elektronisch gespeicherten Daten.
- (33) Um die finanziellen Beziehungen zwischen den zugelassenen Zahlstellen und dem EU-Haushalt zu etablieren, sollte die Kommission jährlich über den Rechnungsabschluss dieser Zahlstellen entscheiden. Der Rechnungsabschlussbeschluss sollte sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungen beziehen, nicht aber auf die Übereinstimmung der Ausgaben mit den EU-Vorschriften.
- (34) Die Kommission, die **nach Artikel 317 des Vertrags** [...] dafür verantwortlich ist, **zusammen mit den Mitgliedstaaten den Haushaltsplan auszuführen** [...], **sollte im Wege von Durchführungsrechtsakten** darüber entscheiden, ob die Ausgaben der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht in Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, ihre Zahlungsentscheidungen zu rechtfertigen und eine Schlichtung zu verlangen, wenn zwischen ihnen und der Kommission keine Einigkeit besteht. Um den Mitgliedstaaten für die in der Vergangenheit getätigten Ausgaben die erforderliche rechtliche und finanzielle Gewähr zu geben, sollte der Zeitraum, in dem die Kommission über die finanziellen Folgen einer Nichtbeachtung der Vorschriften befinden kann, begrenzt werden. Für den ELER sollte das Verfahren für den Konformitätsabschluss im Einklang mit den Bestimmungen für Finanzkorrekturen der Kommission aufgestellt werden, wie sie in Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx festgelegt sind.

- (35) Was den EGFL betrifft, so sollten wieder eingezogene Beträge an diesen Fonds zurückfließen, wenn die Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften getätigt wurden und kein Anspruch bestand. **Damit genügend Zeit für die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich interner Kontrollen, eingeräumt wird, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Monaten, nachdem ein Kontrollbericht oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, gebilligt wurde und gegebenenfalls bei der Zahlstelle oder der für die Wiedereinziehung zuständigen Stelle eingegangen ist, die Beträge vom Begünstigten zurückfordern.** Es sollte geregelt werden, wer die finanzielle Verantwortung trägt, wenn im Falle von Unregelmäßigkeiten die betreffenden Beträge nicht vollständig wieder eingezogen werden. In diesem Zusammenhang sollte ein Verfahren vorgesehen werden, nach dem die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union beschließen kann, aufgrund von Unregelmäßigkeiten abgeflossene Beträge, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist wieder eingezogen werden, **teilweise** dem betreffenden Mitgliedstaat anzulasten. Die Regeln sollten auf alle Beträge Anwendung finden, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht wieder eingezogen sind. Bei Versäumnissen des betreffenden Mitgliedstaats sollte diesem in bestimmten Fällen der gesamte Betrag angelastet werden können. **Jedoch sind, vorbehaltlich der Pflichten, die den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer innerstaatlichen Verfahren obliegen, die finanziellen Lasten angemessen zwischen der Union und dem Mitgliedstaat zu verteilen.** Dieselben Vorschriften sollten für den ELER gelten, jedoch unter Beibehaltung der Besonderheit, dass die aufgrund von Unregelmäßigkeiten wieder eingezogenen oder annullierten Beträge weiterhin für die genehmigten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehen, da diese Beträge dem Mitgliedstaat zugewiesen wurden. Es sollten auch Bestimmungen über die Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- (36) Die Verfahren zur Wiedereinziehung in den Mitgliedstaaten können zur Folge haben, dass sich die Wiedereinziehung um mehrere Jahre verzögert, ohne dass ihre Realisierung gesichert ist. Die Kosten dieser Verfahren können, gemessen an den letztlich getätigten oder möglicherweise realisierbaren Wiedereinziehungen, unverhältnismäßig hoch sein. Daher ist den Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen zu gestatten, die Wiedereinziehungsverfahren einzustellen.

- (37) Zum Schutz der finanziellen Interessen des EU-Haushalts sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um sich davon zu überzeugen, dass die aus dem EGFL und dem ELER finanzierten Maßnahmen tatsächlich und korrekt durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Unregelmäßigkeiten oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der Begünstigten verhindern, aufdecken bzw. wirksam bekämpfen. Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹⁸ Anwendung finden.
- Bei Verstößen gegen sektorbezogene Agrarvorschriften, für die im EU-Recht und in Rechtsakten ohne Gesetzescharakter keine ausführlichen Bestimmungen zu Verwaltungssanktionen festgelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Sanktionen verhängen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten.**
- (38) Diverse sektorbezogene Agrarverordnungen enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen.
- (39) Verschiedene Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften verlangen die Leistung einer Sicherheit, um bei Nichterfüllung einer Verpflichtung die Zahlung eines bestimmten Betrages zu gewährleisten. Für all diese Bestimmungen sollte eine einzige horizontale Regel gelten, um so den Regelungsrahmen für Sicherheiten zu stärken.

¹⁸ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

- (40) Die Mitgliedstaaten sollten über ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste für bestimmte Zahlungen verfügen, die in der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom Xxx über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vorgesehen sind¹⁹. Um die Wirksamkeit und Kontrolle der EU-Stützung zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das integrierte System auch für andere Stützungsregelungen der Europäischen Union anzuwenden.
- (41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteins, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden.
- (42) Die im Rahmen der Stützungsregelungen der Europäischen Union vorgesehenen Zahlungen sollten von den zuständigen nationalen Behörden in voller Höhe innerhalb verbindlicher Fristen an die Endempfänger ausgezahlt werden, vorbehaltlich etwaiger Kürzungen, die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen sind. Um die Verwaltung der Direktzahlungen flexibler zu gestalten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die unter das integrierte System fallenden Zahlungen in bis zu zwei Tranchen pro Jahr zu tätigen.
- (43) Die Prüfung der Geschäftsunterlagen der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen kann ein sehr wirksames Mittel zur Kontrolle der Maßnahmen darstellen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EGFL sind. Die Bestimmungen über die Prüfung der Geschäftsunterlagen sind in der Verordnung (EG) Nr. 485/2008 des Rates vom 26. Mai 2008 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft²⁰ sind, festgelegt. Durch diese Prüfung werden die von den Mitgliedstaaten bereits durchgeföhrten sonstigen Kontrollen ergänzt. Überdies werden die einzelstaatlichen Vorschriften über die Kontrolle, die umfassender sind als die in jener Verordnung vorgesehenen Bestimmungen, von dieser nicht berührt.

¹⁹ ABl. L ... vom ..., S.

²⁰ ABl. L 143 vom 3. 6.2008, S. 1.

- (44) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 485/2008 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass die durch den EGFL finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten die einschlägigen Bestimmungen in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die Verordnung (EG) Nr. 485/2008 ist daher aufzuheben.
- (45) Die Unterlagen, anhand deren diese Prüfung durchgeführt wird, sollten derart bestimmt werden, dass sie eine vollständige Kontrolle gestatten. Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen sollten insbesondere die Art der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Maßnahmen und die Sektorverteilung der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen nach ihrer finanziellen Bedeutung im Rahmen des Finanzierungssystems des EGFL berücksichtigt werden.
- (46) Es sollten die Befugnisse der mit diesen Prüfungen beauftragten Bediensteten sowie die Verpflichtung der Unternehmen, die Geschäftsunterlagen während eines bestimmten Zeitraums zu ihrer Verfügung zu halten und die von ihnen erbetenen Auskünfte zu erteilen, festgelegt werden. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass die Geschäftsunterlagen in bestimmten Fällen beschlagnahmt werden können.
- (47) Angesichts der internationalen Struktur des Agrarhandels und im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes sollte eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Ferner ist es notwendig, auf EU-Ebene eine zentralisierte Dokumentation über begünstigte oder zahlungspflichtige Unternehmen zu schaffen, die in Drittländern ansässig sind.
- (48) Auch wenn die Festlegung der Kontrollprogramme den Mitgliedstaaten obliegt, ist es doch erforderlich, dass die Programme der Kommission mitgeteilt werden, damit diese ihre Überwachungs- und Koordinierungsrolle wahrnehmen kann und so gewährleistet ist, dass die Programme nach geeigneten Kriterien festgelegt und die Kontrollen auf Sektoren oder Unternehmen mit hohem Betrugsrisiko konzentriert werden.

- (49) Es ist notwendig, dass jeder Mitgliedstaat über einen Sonderdienst verfügt, der für die Überwachung der Prüfung der Geschäftsunterlagen gemäß jener Verordnung oder für die Koordinierung dieser Prüfung zuständig ist. Diese Sonderdienste sollten von den Dienststellen, die die Kontrollen vor der Zahlung vornehmen, organisatorisch unabhängig sein. Die Kenntnisse, die im Rahmen der Prüfung erlangt werden, sollten dem Berufsgeheimnis unterliegen.
- (50) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001²¹, die durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ersetzt wurde, wurde der Grundsatz festgelegt, dass die volle Zahlung einiger GAP-Beihilfen an die Begünstigten an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf Landnutzung, landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeit gebunden sein sollte. Dieser Grundsatz spiegelte sich anschließend in den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²² und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)²³ wider. Im Rahmen dieser sogenannten "Cross-Compliance"-Regelung müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen, indem sie die im Rahmen der GAP gewährten Beihilfen ganz oder teilweise kürzen oder ausschließen.

²¹ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

²² ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

²³ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

- (51) Durch die Cross-Compliance-Regelung werden grundlegende Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz in die GAP einbezogen. Durch diese Verknüpfung soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beigetragen werden, indem die Begünstigten für die notwendige Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen sensibilisiert werden. Ziel ist es auch, die GAP mit den von der Gesellschaft gestellten Erwartungen besser in Einklang zu bringen, indem ihre Kohärenz mit der Politik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Pflanzengesundheit und Tierschutz verstärkt wird.
- (52) Die Cross-Compliance-Regelung ist ein wesentlicher Bestandteil der GAP und sollte daher beibehalten werden. Der Geltungsbereich der Regelung, der bisher aus zwei getrennten Listen von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand besteht, sollte gestrafft werden, um seine Kohärenz zu gewährleisten und sichtbarer zu machen. Zu diesem Zweck sollten die Anforderungen und Standards in einer Liste zusammengefasst und nach Bereichen und Gegenständen aufgeschlüsselt werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sich eine Reihe von Anforderungen im Rahmen der Cross-Compliance nicht ausreichend auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Betriebsfläche bezieht oder eher die einzelstaatlichen Behörden als die Begünstigten betrifft. Daher empfiehlt es sich, den Geltungsbereich der Cross-Compliance entsprechend anzupassen. Außerdem sollte die Erhaltung von Dauergrünland in den Jahren 2014 und 2015 geregelt werden.
- (53) Die Mitgliedstaaten müssen die Regelung über die Grundanforderungen an die Betriebsführung vollständig umsetzen, so dass sie auf Ebene der Betriebe konkret angewendet wird, und die notwendige Gleichbehandlung der Landwirte gewährleisten.
- (54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁴ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

²⁴ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- (55) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden²⁵ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene nach einem vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt und insbesondere die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes spätestens ab dem 1. Januar 2014 angewendet.
- (56) Gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2000/60/EG wird die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe²⁶ am 23. Dezember 2013 aufgehoben. Um die Vorschriften über den Schutz des Grundwassers im Rahmen der Cross-Compliance beizubehalten, empfiehlt es sich, bis zur Einbeziehung der Richtlinie 2000/60/EG in die Cross-Compliance-Regelung den Geltungsbereich der Cross-Compliance anzupassen und einen Standard für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen, der die Anforderungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG einschließt.
- (57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.

²⁵ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

²⁶ ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

- (58) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wurde eine Rahmenregelung mit Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand geschaffen, wonach die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, nationale Standards festzulegen, die den besonderen Merkmalen der betreffenden Flächen Rechnung tragen, einschließlich der Boden- und Witterungsbedingungen, der bestehenden Bewirtschaftungssysteme (Bodenutzung, Fruchtfolge, landwirtschaftliche Praktiken) und der Betriebsstrukturen. Diese Standards für die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand sollen dazu beitragen, die Bodenerosion zu verhindern, die organische Substanz im Boden und die Bodenstruktur zu erhalten, ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, die Zerstörung von Lebensräumen zu vermeiden und die Wasserressourcen zu schützen und zu bewirtschaften. Der in der vorliegenden Verordnung vorgesehene erweiterte Geltungsbereich der Cross-Compliance-Regelung sollte daher einen Rahmen vorgeben, in dem die Mitgliedstaaten nationale Standards für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festlegen sollten. Die EU-Rahmenregelung sollte auch Vorschriften umfassen, um die Problematik in den Bereichen Gewässer, Boden, Kohlenstoffbestand, Biodiversität und Landschaft besser anzugehen, und ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen vorsehen.
- (59) Die Begünstigten müssen genau wissen, welche Vorschriften sie im Rahmen der Cross-Compliance zu erfüllen haben. Daher müssen alle unter diese Vorschriften fallenden Anforderungen und Standards von den Mitgliedstaaten auf umfassende und verständliche Weise mit erläuternden Angaben, soweit möglich auch auf elektronischem Wege, mitgeteilt werden.
- (60) Ein wirksame Durchführung der Cross-Compliance erfordert die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Ebene der Begünstigten. Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, keine Kürzung bzw. keinen Ausschluss vorzunehmen, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 100 EUR handelt, so sollte die zuständige Kontrollbehörde im darauffolgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten überprüfen, ob den der Feststellung des betreffenden Verstoßes zugrunde liegenden Tatsachen abgeholfen wurde.
- (61) Damit die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Finanzierung der Ausgaben der GAP harmonisch verläuft und die Kommission insbesondere die Haushaltsführung seitens der Mitgliedstaaten überwachen und die Rechnungen der zugelassenen Zahlstellen abschließen kann, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte Informationen übermitteln oder zu ihrer Verfügung halten.

- (62) Für die Erstellung der für die Kommission bestimmten Informationen sollten, um zu gewährleisten, dass die Kommission uneingeschränkten und unmittelbaren Zugang zu den ausgabenrelevanten Angaben hat, und zwar sowohl zu den entsprechenden Unterlagen auf Papier als auch zu den elektronisch gespeicherten Daten, die Bedingungen für die Meldung der Angaben, ihre Übermittlung und die Art der Übermittlung sowie die entsprechenden Fristen festgelegt werden.
- (63) Da bei der Anwendung der einzelstaatlichen Kontrollsysteme und beim Konformitätsabschluss gegebenenfalls auch personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse mitgeteilt werden, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Vertraulichkeit der in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen gewährleisten.
- (64) Im Interesse der wirtschaftlichen Haushaltsführung sind unter Wahrung des Billigkeitsgrundsatzes sowohl in Bezug auf die Mitgliedstaaten als auch in Bezug auf die Begünstigten die Vorschriften über die Verwendung des Euro zu präzisieren.
- (65) Der Euro-Wechselkurs für die Umrechnung in Landeswährung kann sich im Verlauf des Zeitraums ändern, in dem ein Geschäft ausgeführt wird. Daher ist festzulegen, welcher Kurs auf die betreffenden Beträge anzuwenden ist, wobei hierfür der Tatbestand maßgeblich ist, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird. Daher ist der Wechselkurs des Tages zu verwenden, an dem dieser maßgebliche Tatbestand eintritt. Dieser Tatbestand ist anzugeben, oder es ist unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, insbesondere der Schnelligkeit, mit der die Kursänderungen weitergegeben werden, davon abzuweichen. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro²⁷ festgelegt; sie ergänzen ähnliche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten die einschlägigen Bestimmungen in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 ist daher aufzuheben.
- (66) Es sind besondere Regeln vorzusehen, mit denen außergewöhnlichen Währungssituationen begegnet werden kann, die sich sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch auf dem Weltmarkt ergeben können und unverzügliches Handeln erfordern, um das reibungslose Funktionieren der GAP-Regelungen zu gewährleisten.

²⁷ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

- (67) Die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, sollten die Möglichkeit haben, die Ausgaben, die sich aus den GAP-Rechtsvorschriften ergeben, in Euro anstatt in Landeswährung zu tätigen. Es sind daher besondere Vorschriften notwendig, um sicherzustellen, dass diese Möglichkeit den Empfängern bzw. Schuldern keinen ungerechtfertigten Vorteil verschafft.
- (68) Jedes GAP-Maßnahme sollte überwacht und bewertet werden, um ihre Qualität zu verbessern und ihre Verwirklichungen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist eine Liste von Indikatoren festzulegen und die Wirkung der GAP von der Kommission anhand politischer Zielsetzungen zu bewerten. Die Kommission sollte einen gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufstellen, der unter anderem gewährleistet, dass die einschlägigen Daten, einschließlich Informationen von den Mitgliedstaaten, fristgerecht zur Verfügung stehen; **dabei sollte sie berücksichtigen, dass unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist.** Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen. Außerdem heißt es in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel "Ein Haushalt für 'Europa 2020' – Teil II", dass die Ausgaben mit klimapolitischer Komponente auf mindestens 20 % des Unionshaushalts angehoben werden sollen, auch durch Beiträge aus anderen Politikbereichen. Die Kommission sollte daher in der Lage sein einzuschätzen, ob und wie sich die EU-Unterstützung im Rahmen der GAP auf die klimapolitischen Ziele auswirkt.
- (69) Es gelten die EU-Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr²⁸ und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr²⁹.

²⁸ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

²⁹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (70) In seinem Urteil vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und 93/09* erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union Artikel 42 Nummer 8b und Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sowie die Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** für ungültig, soweit diese Vorschriften bei natürlichen Personen, die Empfänger von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds sind, die Veröffentlichung personenbezogener Daten hinsichtlich aller Empfänger vorschreiben, ohne nach einschlägigen Kriterien wie den Zeiträumen, während deren sie solche Beihilfen erhalten haben, der Häufigkeit oder auch Art und Umfang dieser Beihilfen zu unterscheiden.
- (70a) Aufgrund dieses Urteils und in Erwartung der Verabschiedung einer neuen Regelung, die den vom Gerichtshof erhobenen Einwänden Rechnung trägt, wurde die Verordnung (EG) Nr. 259/2008 durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2011 der Kommission*** geändert, um ausdrücklich festzulegen, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Fondsmitteln nicht für natürliche Personen gilt.
- (70b) Im September 2011 organisierte die Kommission eine Konsultation von Interessenträgern, an der Vertreter von Agrar- und Handelsverbänden, der Nahrungsmittelindustrie und der Arbeitnehmer sowie der Zivilgesellschaft und der EU-Organe teilnahmen. Im Rahmen der Konsultation wurden verschiedene mögliche Optionen für die Veröffentlichung der Daten von natürlichen Personen, die Empfänger von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds sind, und die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Veröffentlichung der betreffenden Informationen vorgeschlagen. Auf der Konferenz der Interessenträger wurde erörtert, dass es erforderlich sein kann, den Namen von natürlichen Personen zu veröffentlichen, um so die finanziellen Interessen der Europäischen Union besser zu schützen, die Transparenz zu erhöhen und die Leistungen der Begünstigten bei der Bereitstellung von öffentlichen Gütern hervorzuheben, ohne dabei jedoch über das für die Erreichung dieser legitimen Ziele erforderliche Maß hinauszugehen.

* Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert/Land Hessen, Slg. 2010, I-0000.

** ABl. L 76 vom 20. 4.2000, S. 28.

*** ABl. L 108 vom 28.4.2011, S. 24.

- (70c) In seinem Urteil hat der Gerichtshof die Legitimität des angestrebten Ziels einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel nicht bestritten. Dieses Ziel muss vor dem Hintergrund des neuen Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsystems analysiert werden, das ab 1. Januar 2014 anzuwenden ist. Im Rahmen dieses Systems können die Kontrollen der nationalen Behörden nicht erschöpfend sein und insbesondere kann bei fast allen Regelungen lediglich ein begrenzter Teil der Grundgesamtheit vor Ort kontrolliert werden. Eine Anhebung der Mindestkontrollsätze über die derzeit geltenden Sätze würde im vorliegenden Zusammenhang die finanzielle Belastung und den Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden nur erhöhen und wäre nicht kosteneffizient. Darüber hinaus ist in dem neuen System vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen unter bestimmten Bedingungen verringern können. Demnach bedeutet die Veröffentlichung der Namen der Empfänger von Mitteln der Agrarfonds eine Verstärkung der öffentlichen Kontrolle der Verwendung dieser Mittel und stellt somit eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsystems dar, die erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten. Die nationalen Behörden müssen sich bei der Anwendung der neuen Regeln, mit denen das Verwaltungsverfahren für den Vollzug der EU-Mittel vereinfacht und die Verwaltungskosten verringert werden, auf die öffentliche Kontrolle stützen können, insbesondere da diese eine vorbeugende und abschreckende Wirkung gegen Betrug und den Missbrauch öffentlicher Gelder hat, indem sie die einzelnen Begünstigten davon abhält, Unregelmäßigkeiten zu begehen.
- (70d) Das mit der Veröffentlichung der Begünstigten angestrebte Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel lässt sich nur erreichen, wenn dafür gesorgt wird, dass bestimmte Informationen öffentlich bekannt gemacht werden. Zu diesen Informationen sollten Angaben über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über den Zweck und die Art der betreffenden Maßnahme gehören. Diese Informationen sollten so veröffentlicht werden, dass dabei weniger stark in die in den Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen eingegriffen wird.

- (70e) Durch die Veröffentlichung von Einzelheiten über die Maßnahme, die den Betriebsinhaber zur Beihilfe berechtigt, sowie über Art und Zweck der Beihilfe würde die Öffentlichkeit konkrete Kenntnis über die geförderte Tätigkeit und den Zweck, für den der Zuschuss gewährt wurde, erlangen. Dies würde zur vorbeugenden und abschreckenden Wirkung der öffentlichen Kontrolle beim Schutz der finanziellen Interessen beitragen.
- (70f) Um ein Gleichgewicht zwischen dem angestrebten Ziel einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der EGFL- und ELER-Mittel einerseits und dem Recht der Begünstigten auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten andererseits zu bewahren, muss dem Umfang der Beihilfe Rechnung getragen werden. Nach eingehender Analyse und der Konsultation der Interessenträger zeigt sich, dass im Hinblick auf eine größere Wirksamkeit einer solchen Veröffentlichung und zur Begrenzung des Eingriffs in die Rechte der Begünstigten ein Schwellenwert für den Beihilfebetrag festgesetzt und der Name des Begünstigten nicht veröffentlicht werden sollte, wenn der erhaltene Betrag unter diesem Schwellenwert liegt.
- (70g) Der Schwellenwert sollte das Beihilfeniveau der Stützungsregelungen, die im Rahmen der GAP bestehen, widerspiegeln und darauf basieren. Da die Strukturen der Agrarwirtschaften der Mitgliedstaaten jedoch beträchtliche Unterschiede aufweisen und erheblich vom EU-Durchschnitt abweichen können, sollte erlaubt werden, unterschiedliche Mindestschwellen anzuwenden, die der besonderen Situation der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Die Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] enthält eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung. In Artikel 49 der genannten Verordnung sind die Kriterien für die Berechnung des Beihilfebetrags festgelegt. Aus Gründen der Kohärenz sollten diese Kriterien auch zur Festsetzung von spezifischen Schwellenwerten je Mitgliedstaat für die Veröffentlichung der Namen von Begünstigten herangezogen werden. Unterhalb dieses spezifischen Schwellenwertes muss die Veröffentlichung mit Ausnahme des Namens alle maßgeblichen Informationen enthalten, die dem Steuerzahler ein wirklichkeitsgetreues Bild der GAP vermitteln.

- (70h) Diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhöht darüber hinaus die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz dieser Politik. Dies ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Auch kann die lokale Bevölkerung konkrete Beispiele für die "öffentlichen Güter" sehen, die die Landwirtschaft liefert, wodurch die staatliche Förderung des Agrarsektors an Legitimität gewinnt. Darüber hinaus wird die persönliche Verantwortlichkeit der Landwirte für die Verwendung der öffentlichen Gelder verstärkt.
- (70i) Angesichts der überragenden Bedeutung des angestrebten Ziels einer öffentlichen Kontrolle der Verwendung der durch den EGFL und den ELER verausgabten Beträge ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Erfordernisses des Schutzes personenbezogener Daten gerechtfertigt, diese Informationen allgemein zu veröffentlichen, da dies nicht über das hinausgeht, was in einer demokratischen Gesellschaft und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erforderlich ist.
- (70j) Um den Datenschutzerfordernissen zu entsprechen, sollten die Empfänger von Fondsmitteln im Voraus über die Veröffentlichung ihrer Daten informiert werden und darauf hingewiesen werden, dass ihre Daten zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können. Darüber hinaus sollten die Begünstigten auf ihre Rechte gemäß der Richtlinie 95/46/EG und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hingewiesen werden.
- (70k) Folglich sind nach einer eingehenden Analyse und Bewertung, wie sich das Recht der Begünstigten auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten am besten wahren lässt, neue Bestimmungen über die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds festzulegen.

(71) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. [...]³⁰[...]

(71a) Die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf [...]³¹ sollten gemäß der Verordnung (EU)

Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³², ausgeübt werden.

(72) Für den Erlass bestimmter Durchführungsrechtsakte sollte das Beratungsverfahren angewandt werden. Bei Durchführungsrechtsakten im Zusammenhang mit den von der Kommission zu berechnenden Beträgen ermöglicht das Beratungsverfahren es der Kommission, ihrer Verantwortung für die Verwaltung der Haushaltssmittel voll und ganz gerecht werden, da es darauf ausgelegt ist, unter Berücksichtigung der Fristen und Haushaltsverfahren die Effizienz, Vorhersehbarkeit und Schnelligkeit zu steigern. Bei Durchführungsrechtsakten im Zusammenhang mit den an die Mitgliedstaaten zu leistenden Zahlungen und der Abwicklung des Rechnungsabschlussverfahrens ermöglicht das Beratungsverfahren es der Kommission, der Verantwortung voll und ganz gerecht zu werden, die sie für die Verwaltung der Haushaltssmittel und die Überprüfung der Jahresrechnungen der nationalen Zahlstellen im Hinblick auf die Genehmigung dieser Rechnungen oder bei entgegen den EU-Vorschriften getätigten Ausgaben dem Ausschluss dieser Ausgaben von der EU-Finanzierung trägt. In anderen Fällen sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten das Prüfverfahren angewandt werden.

³⁰ [...]

³¹ **Zu ergänzen, sobald Einvernehmen über die Liste der entsprechenden Durchführungsrechtsakte besteht.**

³² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (73) [...] **Der Kommission sollte die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, die die Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Netto-beträge und zusätzliche Zahlungen oder Abzüge im Rahmen der Überweisung der monatlichen Zahlungen betreffen, ohne dass die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung findet.**
- (74) Der Übergang von den Regelungen in den aufgehobenen Verordnungen zu den Regelungen dieser Verordnung könnte praktische und spezielle Probleme aufwerfen. Die Kommission sollte ermächtigt werden, die zur Lösung derartiger Probleme erforderlichen, entsprechend begründeten Maßnahmen zu treffen.
- (75) Da der Programmplanungszeitraum der auf der Grundlage dieser Verordnung finanzierten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums am 1. Januar 2014 beginnt, sollte diese Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Bestimmte Vorschriften, die insbesondere die finanzielle Verwaltung der Fonds betreffen, sollten jedoch ab einem früheren Zeitpunkt gelten, der dem Beginn des Haushaltsjahres entspricht. [...]
- (76) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört und hat eine Stellungnahme abgegeben³³.**

³³ **Stellungnahme vom 14. Dezember 2011, ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 1. Dieser Erwägungsgrund ist anzupassen, um klarzustellen, dass es weiterhin möglich ist, Daten für die Zecke anderer Beihilferegelungen zu verarbeiten.**

(77) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten angesichts der engen Verbindung zwischen dieser Verordnung und den übrigen Instrumenten der GAP sowie angesichts der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Europäischen Union nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher mit der mehrjährigen Garantie der EU-Finanzierung und der Konzentration auf ihre Prioritäten besser auf EU-Ebene zu verwirklichen sind, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus] –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält die Vorschriften über

- a) die Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums;
- b) das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung;
- c) die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- d) die Cross-Compliance-Regelung;
- e) den Rechnungsabschluss.

Artikel 2

In dieser Verordnung verwendete Begriffe

- 1) [...] "Betriebsinhaber", "landwirtschaftliche Tätigkeit" **und** "landwirtschaftliche Fläche" **sind ein Betriebsinhaber, eine landwirtschaftliche Tätigkeit und eine landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ];**
- 2) "Betrieb" ist ein Betrieb im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] unbeschadet des Artikels 91 Absatz 3 für die Zwecke des Titels VI;**

- 3) [...] "Direktzahlungen" [...] sind Direktzahlungen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] [...];
- 4) [...] "sektorbezogene Agrarvorschriften" sind alle anwendbaren Rechtsakte, die auf der Grundlage des Artikels 43 des Vertrags im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassen wurden, sowie gegebenenfalls alle delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die auf der Grundlage dieser Rechtakte erlassen wurden, und Teil II der Verordnung (EU) Nr. [GV/2012], soweit er für den ELER gilt;]
- 5) als "Fälle höherer Gewalt" und "außergewöhnliche Umstände" werden in der vorliegenden Verordnung im Zusammenhang mit den Verordnungen (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] und (EU) Nr. xxx/xxx [LE] insbesondere folgende Fälle bzw. Umstände anerkannt:
- a) Tod des Begünstigten;
 - b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
 - c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
 - d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
 - e) Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebsinhabers;
 - f) Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
- 6) "landwirtschaftliche Parzelle" ist eine zusammenhängende Fläche, auf der von einem bestimmten Betriebsinhaber nur eine bestimmte Kulturgruppe angebaut wird; muss im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] die Nutzung einer Fläche innerhalb einer Kulturgruppe getrennt angegeben werden, so wird die landwirtschaftliche Parzelle durch diese besondere Nutzung weiter eingegrenzt; die Mitgliedstaaten können zusätzliche Kriterien für eine weitere Abgrenzung einer landwirtschaftlichen Parzelle festlegen;

- 7) "Unregelmäßigkeit" ist jede Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- 8) "Sammelantrag" ist der Antrag im Rahmen von Stützungsregelungen gemäß Artikel 68 Absatz 2 vorbehaltlich des Artikels 73 Absatz 3;
- 9) "flächenbezogene Direktzahlung" ist die Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], die Zahlung für die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], die Zahlung an Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], die fakultative gekoppelte Stützung nach Titel IV Kapitel 1, wenn die Stützung je Hektar gezahlt wird, die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2, die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel [...] V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], die Sondermaßnahme im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006, wenn die Stützung je Hektar gezahlt wird, und die Sondermaßnahme im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006, wenn die Stützung je Hektar gezahlt wird;

- 9a) "flächenbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums" sind die Aufforstung und die Anlage von Wäldern gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung xxx/xxx [LE] mit Ausnahme der Anlegungskosten, die Einrichtung von Agrarforstsystemen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung xxx/xxx [LE] mit Ausnahme der Anlegungskosten, die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung xxx/xxx [LE] mit Ausnahme von Absatz 9 des genannten Artikels, der ökologisch/biologische Landbau gemäß Artikel 30 der Verordnung xxx/xxx [LE], die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie gemäß Artikel 31 der Verordnung xxx/xxx [LE], die Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen speziellen Gründen benachteiligt sind, gemäß Artikel 32 der Verordnung xxx/xxx [LE], Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und die Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35 der Verordnung xxx/xxx [LE], die Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen für Kroatien gemäß Artikel 40a der Verordnung xxx/xxx [LE], wenn die Stützung je Hektar gezahlt wird, und gegebenenfalls die Stützung gemäß Artikel 31 Buchstaben b und c der Verordnung (CR)/xxx;
- 10) "Anforderung" ist im Rahmen der Cross-Compliance jede einzelne Grundanforderung an die Betriebsführung, die sich aus den in Anhang II aufgeführten EU-Rechtsvorschriften eines Rechtsakts ergibt und inhaltlich von den anderen Anforderungen desselben Rechtsakts abweicht.

TITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE

AGRARFONDS

Kapitel I

Agrarfonds

Artikel 3

Fonds für die Finanzierung der Agrarausgaben

1. Um die im Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, werden die verschiedenen agrarpolitischen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durch folgende Fonds finanziert:
 - a) den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (im Folgenden "EGFL"), und
 - b) den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (im Folgenden "ELER").
2. EGFL und ELER sind Teil des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Artikel 4

Ausgaben des EGFL

1. Der EGFL wird in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union umgesetzt und finanziert folgende gemäß den Rechtsvorschriften der EU getätigte Ausgaben:
 - a) Maßnahmen zur Regulierung oder Stützung der Agrarmärkte,
 - b) die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Direktzahlungen an die Landwirte,

- c) die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union und in Drittländern, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage anderer als der in Artikel 5 genannten, von der Kommission ausgewählten Programme durchgeführt werden,
 - d) den finanziellen Beitrag der Europäischen Union zum EU-Schulobstprogramm und zu Maßnahmen betreffend Tierseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher gemäß Artikel 21 bzw. 155 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO].
2. Aus dem EGFL werden gemäß den EU-Rechtsvorschriften getätigte Ausgaben in folgenden Bereichen direkt finanziert:
- a) Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die entweder direkt von der Kommission oder von internationalen Organisationen durchgeführt werden,
 - b) nach dem EU-Recht angenommene Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft,
 - c) Aufbau und Pflege von Informationsnetzen landwirtschaftlicher Buchführungen,
 - d) Systeme für landwirtschaftliche Erhebungen, einschließlich Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

Artikel 5

Ausgaben des ELER

Der ELER wird in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union umgesetzt und finanziert die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den nach den EU-Vorschriften über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführten Entwicklungsprogrammen [...].

Artikel 6

Sonstige Finanzierungen, einschließlich der technischen Hilfe

Der EGFL und der ELER können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission die für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und verwaltungstechnischen Unterstützung sowie zur Bewertung, Kontrolle und Prüfung direkt finanzieren. Dazu gehören insbesondere

- a) die für die Analyse, die Verwaltung, die Begleitung, den Informationsaustausch und die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen zum Aufbau der Kontrollsysteme und zur technischen und administrativen Hilfe;
- b) der Erwerb der für die Kontrollen erforderlichen Satellitenaufnahmen durch die Kommission gemäß Artikel 21;
- c) die Maßnahmen der Kommission zum Einsatz der Fernerkundung für Zwecke der Beobachtung der Agrarressourcen gemäß Artikel 22;
- d) die Maßnahmen, die für die Pflege und Weiterentwicklung der Verfahren und technischen Mittel für die Information, die Zusammenschaltung, die Begleitung und die Kontrolle der Finanzverwaltung der für die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingesetzten Fonds erforderlich sind;
- e) die Information über die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 47;
- f) Untersuchungen über die Gemeinsame Agrarpolitik und die Bewertung der aus dem EGFL und dem ELER finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung der Bewertungsmethoden und des Austauschs von Informationen über die Praxis in diesem Bereich;

- g) gegebenenfalls die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003³⁴ des Rates eingerichteten Exekutivagenturen, die mit Aufgaben im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik beauftragt werden;
- h) Informationsverbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf EU-Ebene, die im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden, einschließlich der Vernetzung der betreffenden Akteure;
- i) die Maßnahmen, die für die Entwicklung, die Registrierung und den Schutz von Logos im Rahmen der Qualitätspolitik der Europäischen Union und für den damit zusammenhängenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum erforderlich sind, sowie die notwendigen IT-Entwicklungen.

³⁴ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

Kapitel II

Zahlstellen und sonstige Einrichtungen

Artikel 7

Zulassung und Entzug der Zulassung der Zahlstellen und der Koordinierungsstellen

1. Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.
[...]

Außer für Zahlungen kann die Durchführung dieser Aufgaben delegiert werden.

2. Die Mitgliedstaaten lassen als Zahlstellen die Dienststellen oder Einrichtungen zu, die **über eine Verwaltungsstruktur und ein System der internen Kontrolle verfügen, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass die Zahlungen rechtmäßig und ordnungsgemäß erfolgen und ordnungsgemäß verbucht werden.** Zu diesem Zweck erfüllen die Zahlstellen die für die Zulassung erforderlichen Mindestanforderungen in Bezug auf **das interne Umfeld, Kontrolltätigkeiten, Information, Kommunikation und Überwachung**, [...] die von der Kommission gemäß Artikel 8 Buchstabe a festzulegen sind.

Entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen beschränken die Mitgliedstaaten die Zahl ihrer zugelassenen Zahlstellen auf **das für eine ordnungsgemäße Verwaltung und buchmäßige Erfassung der Ausgaben nach den Artikeln 4 und 5 erforderliche Mindestmaß** [...].

3. Die für die zugelassene Zahlstelle zuständige Person legt bis zum **15.** Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, Folgendes vor:
- a) die Jahresrechnungen für die Ausgaben ihrer zugelassenen Zahlstellen, die diese im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben getätigten haben, zusammen mit den notwendigen Informationen für den Rechnungsabschluss gemäß Artikel 53;
 - b) eine [...] Erklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge [...];
 - c) **eine jährliche** Übersicht über die [...] **abschließenden** Prüfungsberichte und durchgeführten **Kontrollen**, einschließlich einer Analyse [...] **der Art und des Ausmaßes der ermittelten Mängel und** Schwachstellen **der Systeme**, sowie die **zu ergreifenden** Abhilfemaßnahmen.

Die Frist bis zum 15. Februar kann von der Kommission im Anschluss an eine Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats ausnahmsweise höchstens bis zum 1. März verlängert werden.

4. Werden mehrere Zahlstellen zugelassen, so bezeichnet der Mitgliedstaat eine Einrichtung, im Folgenden "Koordinierungsstelle", die er mit folgenden Aufgaben beauftragt:
- a) Sammlung der für die Kommission bestimmten Informationen und ihre Weiterleitung an die Kommission,
 - b) [...]

- c) [...] je nach Sachlage Ergreifen oder Koordinieren von Maßnahmen, um für Mängel allgemeiner Art Abhilfe zu schaffen [...] und die Kommission über die Folgemaßnahmen zu informieren;
- d) Förderung [...] einer einheitlichen Anwendung der EU-Vorschriften.

Die Koordinierungsstelle wird für die Bearbeitung der Finanzinformationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a von den Mitgliedstaaten gesondert zugelassen.

5. Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle ein oder mehrere der Zulassungskriterien gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr, so entzieht der Mitgliedstaat ihr die Zulassung, sofern sie nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.
6. Die Zahlstellen nehmen die Verwaltung und Kontrolle der in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen der öffentlichen Intervention vor und tragen die Gesamtverantwortung in diesem Bereich.

Artikel 8

Befugnisse der Kommission

- (1) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten in Bezug auf Folgendes fest: [...]】

- a) die Mindestanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 [...] sowie [...] das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Zulassung der Zahlstellen sowie für ihre Überwachung;

- b) die Aufgaben der Koordinierungsstelle und die Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4; [...]
 - c) die Mindestanforderungen für die Zulassung der Koordinierungsstellen und [...] das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug **ihrer** Zulassung;
 - d) die Pflichten der Zahlstellen in Bezug auf die öffentliche Intervention sowie den Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 6.
2. [...]
- a) [...]
 - b) [...]

Diese Durchführungsrechtsakte [...] werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Artikel 9

Bescheinigende Stellen

1. Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine im Einklang mit den international anerkannten Prüfungsstandards erstellte Stellungnahme abgibt [...] zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle [...] sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde. [...] Diese Stellungnahme soll unter anderem eine Aussage darüber machen, ob die Prüfung Zweifel hinsichtlich der Aussagen der Erklärung aufkommen lässt.

Sie ist in ihrer Funktion [...] von der betreffenden Zahlstelle und der Koordinierungsstelle sowie [...] von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, unabhängig und verfügt über das erforderliche Fachwissen.

2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Aufgaben [...] der bescheinigenden Stellen, einschließlich [...] der Kontrollen, sowie über die von ihnen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. [...] Angesichts der Notwendigkeit, im Rahmen eines integrierten Ansatzes bei der Prüfung der Vorgänge und der fachlichen Beurteilung größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, ist in den Durchführungsrechtsakten auch Folgendes festzulegen:
 - a) die Grundsätze für die Prüfungen, auf die sich die Stellungnahmen der bescheinigenden Stelle stützen, einschließlich einer Risikobewertung, interner Kontrollen und des erforderlichen Umfangs der Prüfnachweise;
 - b) die Prüfverfahren, die die bescheinigenden Stellen unter Berücksichtigung internationaler Prüfungsstandards für die Formulierung ihrer Stellungnahmen heranziehen, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung einer einzigen Stichprobe für jede Grundgesamtheit sowie gegebenenfalls der Möglichkeit, die Vor-Ort-Kontrollen der Zahlstellen zu begleiten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Artikel 10

Zulässigkeit der von den Zahlstellen getätigten Zahlungen

Die Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 können von der Europäischen Union nur finanziert werden, wenn sie von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden.

Artikel 11

Vollständige Auszahlung an die Begünstigten

Sofern in den EU-Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgen die Zahlungen im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierungen in voller Höhe an die Begünstigten.

TITEL III

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBERATUNG

Artikel 12

Grundsatz und Geltungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten richten ein System **zum Zwecke** der Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung (im Folgenden "landwirtschaftliche Betriebsberatung") ein, die von einer oder mehreren dazu benannten Einrichtungen durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen handeln.
2. Die landwirtschaftliche Betriebsberatung umfasst mindestens
 - a) die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I;
 - b) die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ].
 - c) [...]
 - d) [...].

3. Die landwirtschaftliche Betriebsberatung umfasst insbesondere auch
- die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten, der Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen, und anderer landwirtschaftlicher Betriebe [...];
 - die Mindestanforderungen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE];
 - die Mindestanforderungen oder Aktionen im Bereich [...] der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation [...] gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 13

Besondere Anforderungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berater, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung tätig sind, angemessen qualifiziert sind und regelmäßig Weiterbildungen besuchen.
- Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen Beratung und Kontrolle gegeben ist. In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten dafür, dass die benannten Einrichtungen gemäß Artikel 12 keine persönlichen oder betrieblichen Informationen und Daten, die sie im Laufe der Beratungstätigkeit erhalten, an andere Personen als den begünstigten Leiter des betreffenden Betriebs weitergeben, ausgenommen im Fall von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach EU- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen.
- Die zuständige Behörde teilt dem Begünstigten – gegebenenfalls unter Verwendung elektronischer Mittel – die entsprechende Liste der benannten Einrichtungen mit.

Artikel 14

Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung

[...] **Unabhängig davon, ob** die Begünstigten [...] im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, eine Unterstützung erhalten, können sie die landwirtschaftliche Betriebsberatung auf freiwilliger Basis nutzen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach objektiven Kriterien die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben.

Die Mitgliedstaaten sorgen **in diesem Fall** [...] dafür, dass Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, Vorrang erhalten.

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung gewährleistet, dass die Beratung der Begünstigten auf die besondere Situation ihres Betriebs abgestimmt ist.

Artikel 15

Befugnisse der Kommission

1. [...]
2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die einheitliche Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung erlassen, um die Regelung voll funktionsfähig zu machen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

TITEL IV

FINANZIELLE VERWALTUNG DER FONDS

Kapitel I

EGFL

ABSCHNITT 1

AUSGABENFINANZIERUNG

Artikel 16

Finanzielle Obergrenze

1. Die jährliche Obergrenze für die Ausgaben des EGFL entspricht den Höchstbeträgen, die für diesen Fonds in der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [MFR] festgesetzt sind.
2. Sind gemäß den EU-Vorschriften Kürzungen des Betrags gemäß Absatz 1 vorzunehmen, so setzt die Kommission anhand der in den genannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorgaben im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 112 erlassen werden**, den Nettobetrag fest, der für die Ausgaben des EGFL zur Verfügung steht.

Artikel 17

Monatliche Zahlungen

1. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die zur Bestreitung der Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Zahlungen auf der Grundlage der von den zugelassenen Zahlstellen in einem Referenzzeitraum getätigten Ausgaben zur Verfügung.

2. Bis zur Überweisung der monatlichen Zahlungen durch die Kommission werden den zugelassenen Zahlstellen die zur Vornahme der Ausgaben erforderlichen Mittel nach ihrem Bedarf von den Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Artikel 18

Überweisung der monatlichen Zahlungen

1. Die Kommission leistet die monatlichen Zahlungen unbeschadet der **Anwendung der [...] Artikel 53 und 54** für die Ausgaben, die die zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten im Laufe des Referenzmonats getätigt haben.
2. Die monatlichen Zahlungen werden dem Mitgliedstaat spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats überwiesen, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. und dem 15. Oktober getätigten Ausgaben werden dem Monat Oktober zugerechnet. Die zwischen dem 16. und dem 31. Oktober getätigten Ausgaben werden dem Monat November zugerechnet.

3. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten die monatlichen Zahlungen auf der Grundlage einer Ausgabenerklärung der Mitgliedstaaten und der nach Artikel 102 Absatz 1 übermittelten Auskünfte, unter Berücksichtigung der nach Artikel 43 vorgenommenen Kürzungen oder Aussetzungen oder sonstiger Berichtigungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.
4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 112 erlassen werden**, zusätzliche Zahlungen oder Abzüge beschließen. Der Ausschuss gemäß Artikel 112 Absatz 1 wird davon in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

Artikel 19

Verwaltungs- und Personalkosten

Die Verwaltungs- und Personalausgaben der Mitgliedstaaten und der Begünstigten der Unterstützung aus dem EGFL werden vom EGFL nicht getragen.

Artikel 20

Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention

1. Ist im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für eine Maßnahme der öffentlichen Intervention kein Betrag je Einheit festgelegt, so finanziert der EGFL die betreffende Maßnahme mit Hilfe von EU-weit einheitlichen Pauschbeträgen; dies gilt insbesondere für Mittel der Mitgliedstaaten, die für den Ankauf der Erzeugnisse sowie für Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lagerung und gegebenenfalls der Verarbeitung von Interventionserzeugnissen verwendet werden.
2. Um die Finanzierung der Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention durch den EGFL sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen betreffend
 - a) die Art der Maßnahmen, die für eine Finanzierung durch die Europäische Union in Betracht kommen, und die Rückzahlungsmodalitäten;
 - b) die Bedingungen für die Zuschussfähigkeit sowie die Berechnungsmodalitäten auf der Grundlage der von den Zahlstellen tatsächlich festgestellten Elemente oder auf der Grundlage der von der Kommission festgesetzten Pauschalbeträge oder auf der Grundlage von pauschalen oder nicht pauschalen Beträgen, die in den sektorbezogenen Agrarvorschriften vorgesehen sind.

3. Um die ordnungsgemäße Verwaltung der für den EGFL [...] im EU-Haushalt bewilligten Mittel sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Bewertung der Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung, die im Falle von Verlust oder Qualitätsminderung der Interventionserzeugnisse in öffentlicher Lagerhaltung zu treffenden Maßnahmen und die Festsetzung der zu finanzierenden Beträge zu erlassen.

- [...]4. Die Beträge gemäß Absatz 1 werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.

Artikel 21

Erwerb von Satellitenaufnahmen

Das Verzeichnis der für die Kontrollen erforderlichen Satellitenaufnahmen wird zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat gemäß einem von diesem erstellten Lastenheft vereinbart. Die Kommission stellt diese Satellitenaufnahmen den Kontrollstellen oder den von diesen beauftragten Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kommission bleibt Eigentümer der Satellitenaufnahmen, die nach Abschluss der Arbeiten an sie zurückgehen. Sie kann auch Arbeiten zur Verbesserung der Technik und der Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Kontrolle landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Fernerkundung vorsehen.

Artikel 22

Beobachtung der Agrarressourcen

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen dienen der Kommission zur Verwaltung der EU-Agrarmärkte in einem globalen Kontext, zur agroökonomischen Beobachtung der landwirtschaftlichen Flächen und des Zustands der Kulturen sowie zur Erstellung von Prognosen insbesondere über die Ernteerträge und die Agrarerzeugung, zur Öffnung des Zugangs zu diesen Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von UN-Organisationen oder sonstigen internationalen Gremien koordinierten Initiativen, als Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte sowie zur technischen Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen betreffen die Erfassung oder den Erwerb der für die Durchführung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter und meteorologischer Daten, der Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, der Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse und der Aktualisierung der agrarmeteorologischen und ökonometrischen Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Laboratorien und Einrichtungen durchgeführt.

Artikel 23

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorschriften für die Finanzierungen gemäß Artikel 6 Buchstaben b und c, das Verfahren für die Durchführung der in den Artikeln 21 und 22 genannten Maßnahmen im Hinblick auf das Erreichen der vorgegebenen Ziele, die Rahmenbedingungen für den Erwerb, die Bearbeitung und die Verwendung der Satellitenaufnahmen und der meteorologischen Daten sowie die anzuwendenden Fristen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

ABSCHNITT 2

HAUSHALTSDISZIPLIN

Artikel 24

Einhaltung der Obergrenze

1. Die Mittel für die Ausgaben des EGFL dürfen zu keinem Zeitpunkt des Haushaltverfahrens und des Haushaltsvollzugs den Betrag nach Artikel 16 überschreiten.

Bei allen von der Kommission vorgeschlagenen und vom Europäischen Parlament und dem Rat, vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Rechtsakten, die den Haushalt des EGFL berühren, ist der Betrag gemäß Artikel 16 einzuhalten.

2. Wurde für einen Mitgliedstaat in den EU-Vorschriften für die Agrarausgaben eine Obergrenze in Euro festgesetzt, so werden die betreffenden Ausgaben bis zu dieser in Euro festgesetzten Obergrenze erstattet, die gegebenenfalls angepasst wurde, wenn Artikel 43 Anwendung findet.
3. Die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] genannten nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen, berichtigt um die in Artikel 25 der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Anpassungen, gelten als finanzielle Obergrenzen in Euro.

Artikel 25

Haushaltsdisziplin

1. Damit die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die in der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [MFR] festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen, wird ein Anpassungssatz für die Direktzahlungen festgesetzt, wenn die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der genannten Teilobergrenze finanzierten Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbare jährliche Obergrenze überschritten wird.

2. Der Rat setzt diese Anpassungen auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission spätestens am 31. März des Kalenderjahres vorlegt, für das die Anpassung nach Absatz 1 gilt, spätestens bis zum 30. Juni desselben Kalenderjahres fest.
 3. Wurde der Anpassungssatz bis zum 30. Juni eines Jahres nicht festgesetzt, so legt die Kommission diesen Anpassungssatz in einem Durchführungsrechtsakt fest und unterrichtet unverzüglich den Rat. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.
 4. Spätestens am 1. Dezember kann der Rat auf Vorschlag der Kommission, wenn ihm neue Erkenntnisse vorliegen, den gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Anpassungssatz für die Direktzahlungen anpassen.
 5. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Bedingungen und Modalitäten erlassen, die für gemäß Artikel [149 Absatz 3] der Verordnung (EU) Nr. HO/xxx übertragene Mittel zur Finanzierung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Ausgaben gelten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.
- [6. **Bei [...] Anwendung dieses Artikels wird [...] die von der Haushaltsbehörde bewilligte [...] Reserve für Krisen im Agrarsektor gemäß [Nummer14] der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung [...] bei der Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen berücksichtigt.^{35]}**

³⁵ **Diese Formulierung soll die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum mehrjährigen Finanzrahmen (Dok. EUCO 37/13) widerspiegeln; sie wird aber im Hinblick auf den Inhalt der Interinstitutionellen Vereinbarung noch überprüft werden.**

Artikel 26

Verfahren der Haushaltsdisziplin

1. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n ihre Mittelansätze für die Haushaltjahre n–1, n und n+1.
2. Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Betrag gemäß Artikel 16 für das Haushaltsjahr n möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat oder dem Rat die zur Einhaltung des genannten Betrags erforderlichen Maßnahmen vor.
3. Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Betrag nach Artikel 16 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden – **wenn die Rechtsgrundlage der betreffenden Maßnahme** Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ist [...] – vom Rat oder – **wenn die Rechtsgrundlage der betreffenden Maßnahme** Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags **ist** [...] – vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen.
4. Überschreiten am Ende des Haushaltjahres n die Anträge der Mitgliedstaaten auf Erstattungen den Betrag nach Artikel 16 oder droht dieser Fall einzutreten, so gilt Folgendes:
 - a) Die Kommission berücksichtigt die Anträge anteilig entsprechend den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Anträgen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten den vorläufigen Betrag der Zahlungen für den betreffenden Monat fest;
 - b) sie stellt spätestens am 28. Februar des folgenden Jahres die Situation aller Mitgliedstaaten in Bezug auf die EU-Finanzierung für das vorangegangene Haushaltsjahr fest;

- c) sie setzt in einem Durchführungsrechtsakt auf der Grundlage eines einheitlichen EU-Finanzierungssatzes und bis zur Höhe des Betrags, der für die monatlichen Zahlungen zur Verfügung stand, den Gesamtbetrag der EU-Finanzierung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, fest;
- d) sie nimmt gegebenenfalls spätestens bei den monatlichen Zahlungen für den Monat März des Jahres $n + 1$ die erforderlichen Verrechnungen für die Mitgliedstaaten vor.

Diese Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und c werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.

Artikel 27

Frühwarnsystem

Um sicherzustellen, dass die finanzielle Obergrenze gemäß Artikel 16 nicht überschritten wird, wendet die Kommission zur monatlichen Überwachung der Ausgaben des EGFL ein Frühwarnsystem an.

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres legt die Kommission zu diesem Zweck monatliche Ausgabenprofile fest, die nach Möglichkeit auf den durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der drei vorausgegangenen Jahre beruhen.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht, in dem sie die Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben bezogen auf die Profile prüft und eine Bewertung der voraussichtlichen Ausführung im laufenden Haushalt Jahr vornimmt.

Artikel 28

Referenzwechselkurs

1. Bei der Annahme des Entwurfs des Haushaltsplans oder eines die Agrarausgaben betreffenden Berichtigungsschreibens zum Entwurf des Haushaltsplans legt die Kommission für die Veranschlagung des Haushalts des EGFL den durchschnittlichen Euro/US-Dollar-Kurs zugrunde, der der Marktparität des letzten Quartals entspricht, das mindestens 20 Tage vor der Annahme des Haushaltsdokuments durch die Kommission endet.
2. Bei der Annahme eines Entwurfs eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans oder eines diesbezüglichen Berichtigungsschreibens legt die Kommission, soweit diese Dokumente die Mittel für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a genannten Maßnahmen betreffen, Folgendes zugrunde:
 - a) zum einen den effektiven durchschnittlichen Euro/US-Dollar-Kurs, der auf dem Markt ab 1. August des vorangegangenen Haushaltjahres bis Ende des letzten Quartals festgestellt wurde, das mindestens 20 Tage vor der Annahme des betreffenden Haushaltsdokuments durch die Kommission, spätestens aber am 31. Juli des laufenden Haushaltjahres endet;
 - b) zum anderen als Prognose für das restliche Haushalt Jahr den effektiven durchschnittlichen Euro/US-Dollar-Kurs des letzten Quartals, das mindestens 20 Tage vor der Annahme des betreffenden Haushaltsdokuments durch die Kommission endet.

Kapitel II

ELER

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ELER

Artikel 29

Keine Doppelförderung

[...] **Mit Ausnahme der Förderung** gemäß **Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 2** der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx [...] dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Artikel 30

Gemeinsame Bestimmungen für die Zahlungen

1. Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx dürfen die Zahlungen der Beteiligung des ELER durch die Kommission gemäß Artikel 5 die Mittelbindungen nicht überschreiten.

Die Zahlungen werden der ältesten offenen Mittelbindung zugeordnet.

2. Artikel [81] der Verordnung (EU) Nr. HO/xxx findet Anwendung.

ABSCHNITT 2

FINANZIERUNG VON PROGRAMMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Artikel 31

Finanzielle Beteiligung des ELER

Die finanzielle Beteiligung des ELER an den Ausgaben der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums wird für jedes Programm im Rahmen der Höchstbeträge nach den EU-Vorschriften über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER bestimmt.

Artikel 32

Mittelbindungen

Für die Bindung der EU-Haushaltssmittel für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums findet Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx Anwendung.

ABSCHNITT 3

FINANZIELLE BETEILIGUNG AN PROGRAMMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Artikel 33

Zahlungen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Die zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Artikel 5 erforderlichen Finanzmittel werden den Mitgliedstaaten gemäß diesem Abschnitt in Form von Vorschüssen, Zwischenzahlungen und Restzahlungen zur Verfügung gestellt.
2. Der kumulierte Betrag des Vorschusses und der Zwischenzahlungen darf 95 % der Beteiligung des ELER an jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht überschreiten.

[...] [...] Wenn die Obergrenze von 95 % erreicht wird, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auch weiterhin Zahlungsanträge.

Zahlung des Vorschusses

1. Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Der erste Vorschussbetrag wird in folgenden Tranchen gezahlt: [...]
 - a) 2014: 1 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist, und 1,5% des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist, wenn ein Mitgliedstaat seit 2010 Finanzhilfen gemäß den Artikeln 122 und 143 AEUV oder aus der EFSF erhalten hat oder am 31. Dezember 2013 Finanzhilfen gemäß den Artikeln 136 und 143 erhält;
 - b) 2015: 1 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist, und 1,5% des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist, wenn ein Mitgliedstaat seit 2010 Finanzhilfen gemäß den Artikeln 122 und 143 AEUV oder aus der EFSF erhalten hat oder am 31. Dezember 2014 Finanzhilfen gemäß den Artikeln 136 und 143 erhält;
 - c) 2016: 1 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Wird ein Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums im Jahr 2015 oder später angenommen, so werden die Tranchen der Vorjahre im Jahr der Annahme gezahlt.

2. Der Vorschuss wird der Kommission vollständig zurückgezahlt, wenn binnen 24 Monaten ab Zahlung des ersten Teils des Vorschusses keine Ausgaben getätigt worden sind und keine Ausgabenerklärung für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums bei der Kommission eingereicht worden ist.
3. Die Zinserträge des Vorschusses werden dem betreffenden Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums gutgeschrieben und vom Betrag der öffentlichen Ausgaben in der abschließenden Ausgabenerklärung abgezogen.
4. Der als Vorschuss insgesamt gezahlte Betrag wird vor Abschluss des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Verfahren des Artikels 53 bereinigt.

Artikel 35

Zwischenzahlungen

1. Die Zwischenzahlungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums. Sie werden durch Anwendung des Kofinanzierungssatzes der betreffenden Maßnahme auf die getätigten öffentlichen Ausgaben für diese Maßnahme berechnet.
2. Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, um die von den zugelassenen Zahlstellen für die Durchführung der Maßnahmen getätigten Ausgaben zu erstatten.
3. Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Übermittlung einer von der zugelassenen Zahlstelle nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c unterzeichneten Ausgabenerklärung an die Kommission;
 - b) Einhaltung des Gesamtbetrags der Beteiligung des ELER, die für die einzelnen Maßnahmen für die gesamte Laufzeit des betreffenden Programms gewährt wurde;
 - c) Übermittlung des neuesten fälligen jährlichen Zwischenberichts über die Umsetzung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums an die Kommission.

4. Die zugelassene Zahlstelle und die Koordinierungsstelle, sofern eine solche benannt wurde, werden unverzüglich von der Kommission in Kenntnis gesetzt, wenn eine der Anforderungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt ist. Ist eine Anforderung gemäß Absatz 3 Buchstabe a oder c nicht erfüllt, so ist die Ausgabenerklärung nicht zulässig.
5. Die Kommission leistet die Zwischenzahlung unbeschadet des Artikels 39 und der [...] **Anwendung der** Artikel 53 und 54 innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen ab Registrierung einer Ausgabenerklärung, die die Bedingungen von Absatz 3 des vorliegenden Artikels erfüllt.
6. Die zugelassenen Zahlstellen erstellen die Ausgabenerklärungen für Zwischenzahlungen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und übermitteln sie der Kommission direkt oder über die Koordinierungsstelle, sofern eine benannt wurde, in Zeitabständen, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 festgelegt wurden.

Diese Ausgabenerklärungen beziehen sich auf die von der zugelassenen Zahlstelle im Laufe des betreffenden Zeitraums getätigten Ausgaben. Können die Erklärungen für Ausgaben gemäß Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx der Kommission jedoch nicht in dem betreffenden Zeitraum übermittelt werden, weil die Genehmigung der Programmänderung durch die Kommission noch aussteht, so kann die Ausgabenerklärung in einem nachfolgenden Zeitraum erfolgen.

Die Ausgabenerklärungen für Zwischenzahlungen, die sich auf ab dem 16. Oktober geleistete Zahlungen beziehen, gehen zu Lasten des Haushalts des folgenden Jahres.

7. Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx findet Anwendung.

Artikel 36

Zahlung des Restbetrags und Abschluss des Programms

1. Der Restbetrag wird von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach Eingang des letzten jährlichen Durchführungsberichts über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und des entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlusses gezahlt. Diese Rechnungen werden der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[CR] vorgelegt und beziehen sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben getätigten Ausgaben.
2. Die Zahlung des Restbetrags erfolgt spätestens sechs Monate, nachdem die in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen von der Kommission als zulässig eingestuft wurden und die letzte Jahresrechnung abgeschlossen wurde. Die nach Zahlung des Restbetrags noch bestehenden Mittelbindungen werden von der Kommission unbeschadet des Artikels 37 Absatz 5 spätestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten aufgehoben.
3. Sind der letzte jährliche Durchführungsbericht und die für den Rechnungsabschluss des letzten Jahres der Durchführung des Programms erforderlichen Unterlagen nicht spätestens bis zu dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 bei der Kommission eingegangen, so führt dies zur automatischen Aufhebung der Mittelbindung für den Restbetrag nach Artikel 37.

Artikel 37

**Automatische Aufhebung von Mittelbindungen für Programme zur Entwicklung
des ländlichen Raums**

1. Der Teil einer Mittelbindung für ein Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des [...] dritten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Ausgabenerklärung vorgelegt worden ist, die die Bedingungen von Artikel 35 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.
2. Der Teil der am Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[CR] noch offenen Mittelbindungen, für den nicht spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, wird automatisch aufgehoben.
3. Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung wird die Frist nach Absatz 1 oder 2, nach deren Ablauf die automatische Aufhebung der Mittelbindungen von Amts wegen erfolgt, für den den jeweiligen Transaktionen entsprechenden Betrag während der Dauer des entsprechenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens unterbrochen, sofern die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 31. Dezember des Jahres n + [...] 3 eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhält.
4. Bei der Berechnung der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen werden nicht berücksichtigt:
 - a) der Teil der Mittelbindungen, für den eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, dessen Erstattung aber am 31. Dezember des Jahres n + [...] 3 durch die Kommission gekürzt oder ausgesetzt wurde;
 - b) der Teil der Mittelbindungen, für den aus Gründen höherer Gewalt keine Zahlung einer Zahlstelle erfolgen konnte und der erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums hat. Die nationalen Behörden, die sich auf höhere Gewalt berufen, müssen deren direkte Auswirkungen auf die Durchführung der Gesamtheit oder eines Teils des operationellen Programms nachweisen.

Für Beträge, die bis zum Ende des Vorjahres hätten geltend gemacht werden müssen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen zu den Ausnahmen gemäß Unterabsatz 1 bis zum 31. Januar.

5. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat rechtzeitig, wenn die Gefahr besteht, dass die automatische Aufhebung von Mittelbindungen vorgenommen wird. Sie unterrichtet den Mitgliedstaat über den Betrag der automatisch aufgehobenen Mittelbindungen, der sich aus den ihr vorliegenden Angaben ergibt. Der Mitgliedstaat verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab Eingang dieser Information, um sich mit dem betreffenden Betrag einverstanden zu erklären oder seine Bemerkungen vorzubringen. Die Kommission nimmt die automatische Aufhebung spätestens neun Monate nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Terminen vor.
6. Im Falle einer automatischen Aufhebung von Mittelbindungen wird die Beteiligung des ELER an dem betreffenden Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für das betreffende Jahr um den Betrag der automatisch aufgehobenen Mittelbindungen gekürzt. Der Mitgliedstaat legt der Kommission einen revidierten Finanzierungsplan, mit dem die Mittelkürzung auf die Programmmaßnahmen aufgeteilt wird, zur Genehmigung vor. Andernfalls kürzt die Kommission die den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen Beträge anteilig.

ABSCHNITT 4

[...]

Artikel 38

[...]

[...]

[...]

Artikel 39

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Artikel 40

[...]

[...]

[...]

Kapitel III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 41

Agrar-Haushaltsjahr

Unbeschadet der von der Kommission gemäß Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe a festgelegten besonderen Bestimmungen über die Ausgaben- und Einnahmenerklärungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Lagerhaltung deckt das Agrar-Haushaltsjahr die getätigten Ausgaben und eingegangenen Einnahmen der Zahlstellen ab, die diese für den EGFL- bzw. den ELER-Haushalt für ein Haushaltsjahr "n" verbuchen, das am 16. Oktober des Jahres "n-1" beginnt und am 15. Oktober des Jahres "n" endet.

Artikel 42

Einhaltung der Zahlungsfristen

1. Sind in den EU-Vorschriften Zahlungsfristen vorgesehen, so können Zahlungen, die die Zahlstellen an die Begünstigten vor dem frühestmöglichen bzw. nach dem letztmöglichen Zahlungszeitpunkt geleistet haben, nicht mehr von der Europäischen Union übernommen werden, außer in den Fällen, unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die gemäß den Absätzen 1a und 1b unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzulegen sind.
 - 1a. Unterschreiten die nicht termin- bzw. fristgerecht getätigten Ausgaben die anwendbaren Margen, die auf höchstens 5 % der termin- bzw. fristgerecht getätigten Ausgaben festgesetzt werden können, so kommen die Ausgaben für eine Unionsfinanzierung in Betracht und es wird keine Kürzung der Zahlungen vorgenommen.
Überschreiten die nicht termin- bzw. fristgerecht getätigten Ausgaben diese Margen und wurden diese Ausgaben spätestens im vierten Monat nach dem Monat, in dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, getätig, so kommen sie für eine Unionsfinanzierung in Betracht, werden jedoch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gekürzt.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die anwendbaren Margen und deren Anwendungsbedingungen fest; dies gilt vorbehaltlich der in Absatz 1a genannten Obergrenze von 5 % sowie – bei Überschreitung der Margen – der Bedingungen und der Grenzen in Bezug auf die Kürzung der Zahlungen entsprechend der Dauer des festgestellten Zahlungsverzugs. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

- 1b.** [...] Damit die **termin- bzw. fristgerecht getätigten Ausgaben unter besonderen Umständen – bei gleichzeitiger Begrenzung der finanziellen Auswirkungen – für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 **in Bezug auf Ausnahmen von der Nichtfinanzierbarkeit durch die Union von Zahlungen, die die Zahlstellen vor dem frühestmöglichen Zahlungszeitpunkt an die Begünstigten geleistet haben**, delegierte Rechtsakte **zu erlassen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist [...]**.

- 2.** [...]

Artikel 43

Kürzung und Aussetzung der monatlichen und Zwischenzahlungen

1. Kann die Kommission anhand der Ausgabenerklärungen oder der Auskünfte nach Artikel 102 feststellen, dass die Ausgaben von anderen Einrichtungen als zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden, dass die in den EU-Vorschriften festgelegten Zahlungsfristen oder finanziellen Obergrenzen nicht eingehalten oder dass bei den Ausgaben sonstige EU-Vorschriften missachtet wurden, so kann sie die monatlichen oder Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen des Beschlusses über die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 bzw. im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35 kürzen oder aussetzen, nachdem sie dem Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Kann die Kommission anhand der Ausgabenerklärungen oder der Auskünfte nach Artikel 102 nicht feststellen, ob die Ausgaben den EU-Vorschriften entsprechen, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, zusätzliche Auskünfte zu übermitteln und seinen Standpunkt darzulegen. Kommt der Mitgliedstaat der Aufforderung der Kommission nicht innerhalb der festgelegten Frist nach oder wird seine Antwort als unzureichend angesehen oder lässt sie erkennen, dass die Ausgaben nicht gemäß den EU-Vorschriften getätigt wurden, so kann die Kommission die monatlichen oder Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen des Beschlusses über die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 bzw. im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35 kürzen oder aussetzen.

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die monatlichen Zahlungen oder Zwischenzahlungen an einen Mitgliedstaat kürzen oder aussetzen, wenn sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Ein oder mehrere Schlüsselemente des betreffenden einzelstaatlichen Kontrollsystems sind nicht vorhanden oder aufgrund der Schwere oder Dauer der festgestellten Mängel nicht wirksam, oder [...] **das System für die Wiedereinziehung unrechtmäßig gezahlter Beträge weist ähnliche gravierende Mängel auf;**
 - b) die Mängel gemäß Buchstabe a liegen dauerhaft vor und waren der Grund für mindestens zwei Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 54, wonach die entsprechenden Ausgaben des betreffenden Mitgliedstaats von der EU-Finanzierung auszuschließen sind, und
 - c) die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen in nächster Zukunft durchzuführen.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.

Die entsprechenden Ausgaben der Zahlstelle, die von den Mängeln betroffen ist, werden für einen in den Durchführungsrechtsakten gemäß Unterabsatz 1 festzulegenden Zeitraum gekürzt oder ausgesetzt; dieser Zeitraum darf höchstens 12 Monate betragen, kann jedoch mehrmals um jeweils höchstens 12 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Kürzung oder Aussetzung noch erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so wird der Zeitraum nicht weiter verlängert.

Vor Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen.

In den Beschlüssen über die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 bzw. über die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35 wird den gemäß dem vorliegenden Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakten Rechnung getragen.

3. Die Kürzungen und Aussetzungen gemäß diesem Artikel werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unbeschadet der [...] **Anwendung der** Artikel 53 und 54 vorgenommen.
4. Die Kürzungen und Aussetzungen gemäß diesem Artikel werden unbeschadet der Artikel 17, 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx vorgenommen.

Die Aussetzungen gemäß Artikel 17 und Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx werden nach dem Verfahren in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgenommen.

Artikel 44

[...]

[...]

Artikel 45

Zweckbestimmung der Einnahmen

1. Als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels [18] der Verordnung (EU) Nr. HO/xxx gelten
 - a) die Beträge, die nach Artikel 42, in Bezug auf die Ausgaben des EGFL nach Artikel 53, sowie nach den Artikeln 54 und 56 dem EU-Haushalt zuzuführen sind, einschließlich Zinsen;
 - b) die nach Teil II Titel I Kapitel III **Abschnitt III** der Verordnung (**EG**) Nr. **1234/2007 des Rates**³⁶ [...] erhobenen oder wieder eingezogenen Beträge;
 - c) die aufgrund von Sanktionen gemäß den spezifischen Vorschriften in den sektorbezogenen Agrarvorschriften erhoben Beträge, sofern in den genannten Vorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass diese Beträge von den Mitgliedstaaten einbehalten werden können;
 - d) in Bezug auf die Ausgaben des EGFL die Beträge, die den gemäß den Cross-Compliance-Vorschriften in Titel VI Kapitel II vorgenommenen Sanktionen entsprechen;

³⁶ ABl. L **299** vom **16.11.2007**, S. **1**.

- e) Käutionen, Sicherheiten oder Garantien, die aufgrund von im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, ausgenommen der ländlichen Entwicklung, erlassenen EU-Rechtsvorschriften geleistet werden. Verfallene Sicherheiten, die bei der Ausstellung von Ausfuhr- oder Einfuhrizenzen oder im Rahmen von Ausschreibungen geleistet wurden, um zu gewährleisten, dass nur ernstgemeinte Angebote von BieterInnen unterbreitet werden, werden jedoch von den Mitgliedstaaten einbehalten.
2. Die in Absatz 1 genannten Beträge werden dem EU-Haushalt zugeführt und im Falle der Wiederverwendung ausschließlich zur Finanzierung der Ausgaben des EGFL bzw. des ELER verwendet.
3. Diese Verordnung gilt sinngemäß für die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Absatz 1.
4. Für den EGFL gelten für die Verbuchung der zweckgebundenen Einnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung die Artikel [150 und 151] der Verordnung (EU) Nr. HO/xxx entsprechend.

Artikel 46

Getrennte Buchführung

Jede Zahlstelle unterhält für die dem EGFL und dem ELER im EU-Haushalt ausgewiesenen Mittel eine getrennte Buchführung.

Artikel 47

[...] Informationsmaßnahmen

1. Die gemäß Artikel 6 Buchstabe e finanzierten Informationsmaßnahmen haben insbesondere folgende Ziele: Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Inhalt und die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, Wiederherstellung des durch Krisen beeinträchtigten Vertrauens der Verbraucher durch Informationskampagnen, Information der Landwirte und der anderen Akteure des ländlichen Raums und Förderung des europäischen Landwirtschaftsmodells und des Verständnisses seiner Funktionsweise [...] **seitens der Bürger**.

Sie dienen der Vermittlung – innerhalb wie auch außerhalb der Europäischen Union – von kohärenten, objektiven und umfassenden Informationen mit dem Ziel, einen Überblick über diese Politik zu bieten.

2. Als Maßnahmen gemäß Absatz 1 kommen in Betracht:

- a) jährliche Aktionsprogramme oder sonstige spezifische Maßnahmen, die von Dritten vorgelegt werden;
- b) Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

Maßnahmen, die auf eine rechtliche Verpflichtung zurückgehen, oder Maßnahmen, die im Rahmen einer anderen EU-Maßnahme finanziert werden, sind ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Buchstabe b kann die Kommission externe Sachverständige hinzuziehen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen tragen auch zur Information über die politischen Prioritäten der EU bei, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung im Zusammenhang stehen.

3. Die Kommission veröffentlicht unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. HO/xxx spätestens am 31. Oktober jeden Jahres einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen.
4. Der Ausschuss gemäß Artikel 112 Absatz 1 wird über die aufgrund des vorliegenden Artikels beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen unterrichtet.
5. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels vor.

Artikel 48

Befugnisse der Kommission

1. Zur Berücksichtigung der von den Zahlstellen auf der Grundlage der Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten für Rechnung des EU-Haushalts eingenommenen Beträge wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierten Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, wie im Rahmen des EGFL und des ELER bestimmte Ausgaben und Einnahmen miteinander zu verrechnen.
2. [...]
3. Ist der EU-Haushalt zu Beginn eines Haushaltsjahrs noch nicht endgültig festgestellt oder übersteigt der Gesamtbetrag der im Vorgriff bewilligten Mittel den in Artikel [150 Absatz 3] der Verordnung (EU) Nr. HO/xxx festgesetzten Betrag, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur gerechten Aufteilung der verfügbaren Mittel zwischen den Mitgliedstaaten in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 111 der vorliegenden Verordnung die Modalitäten für die Mittelbindungen und die Zahlung der Beträge festzulegen.
4. [...]

5. [...]

[...]

[...]

[...]

6. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Einzelheiten zu der Verpflichtung gemäß Artikel 46 sowie zu den besonderen Bedingungen festlegen, die für die Informationen gelten, die in den Büchern der Zahlstellen zu verbuchen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

7. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes festlegen:

- a) die Finanzierung und buchmäßige Erfassung der Interventionen in Form der öffentlichen Lagerhaltung sowie anderer aus dem EGFL und dem ELER finanzierte Ausgaben;
- b) die Verfahren zur automatischen Aufhebung;
- c) [...]

(c[...]) [...] den Aufschub der monatlichen Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten für Ausgaben im Rahmen des EGFL und die Erfüllung der Bedingungen für die Kürzung oder Aussetzung der an die Mitgliedstaaten zu leistenden Zwischenzahlungen durch die Kommission im Rahmen des ELER gemäß Artikel 43 im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Benachrichtigung der Kommission gemäß Artikel 102.

Diese Durchführungsrechtsakte [...] werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Kapitel IV

Rechnungsabschluss

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 49

Vor-Ort-Kontrollen der Kommission

1. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungs- vorschriften und der nach Artikel 287 des Vertrags durchgeföhrten Kontrollen und unbeschadet aller aufgrund von Artikel 322 des Vertrags oder der Verordnung (EG) Nr. 2185/96³⁷ des Rates durchgeföhrten Kontrollen kann die Kommission in den Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort durchführen, um insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Verwaltungspraxis mit den EU-Vorschriften im Einklang steht,
 - b) ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und mit den vom EGFL oder vom ELER finanzierten Maßnahmen übereinstimmen,
 - c) unter welchen Bedingungen die vom EGFL oder vom ELER finanzierten Maßnahmen durchgeführt und geprüft werden.

Die von der Kommission mit Kontrollen vor Ort beauftragten Personen oder die Bediensteten der Kommission, die im Rahmen der ihnen übertragenen Durchführungsbefugnisse handeln, können die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf die vom EGFL oder vom ELER finanzierten Ausgaben beziehen, und der entsprechenden Metadaten einsehen.

³⁷ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

Die Befugnisse zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen berühren nicht die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften, die bestimmte Handlungen Bediensteten vorbehalten, die nach nationalem Recht hierzu eigens benannt sind. Unbeschadet der Sonderbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999³⁸ und (EG) Nr. 2185/96 nehmen die von der Kommission beauftragten Personen insbesondere nicht an Hausdurchsuchungen oder förmlichen Verhören von Personen im Rahmen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats teil. Sie haben jedoch Zugang zu den auf diese Weise erhaltenen Informationen.

2. Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle **und berücksichtigt bei der Organisation von Kontrollen die verwaltungstechnischen Folgen für die Zahlstellen**. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Kontrolle beteiligen.

Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats ergänzende Kontrollen oder Nachforschungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen durch. Bedienstete der Kommission oder die von ihr beauftragten Personen können sich an diesen Kontrollen oder Nachforschungen beteiligen.

Zur Verbesserung der Prüfungsmöglichkeiten kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten Verwaltungsbehörden dieser Mitgliedstaaten an bestimmten Kontrollen oder Nachforschungen beteiligen.

Artikel 50 **Zugang zu den Informationen**

1. Die Mitgliedstaaten halten alle für das ordnungsgemäße Funktionieren des EGFL und des ELER erforderlichen Informationen zur Verfügung der Kommission und treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, etwaige Kontrollen — einschließlich Vor-Ort-Kontrollen — zu erleichtern, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Abwicklung der EU-Finanzierung für zweckmäßig erachtet.

³⁸ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

2. Die Mitgliedstaaten teilen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie zur Durchführung der mit der Gemeinsamen Agrarpolitik zusammenhängenden Rechtsakte der Europäischen Union erlassen haben, der Kommission auf Verlangen mit, sofern diese Rechtsakte finanzielle Auswirkungen für den EGFL oder den ELER haben.
3. Die Mitgliedstaaten halten alle Informationen über die festgestellten Unregelmäßigkeiten und mutmaßlichen Betrugsfälle sowie über Maßnahmen zur Wiedereinziehung der aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Abschnitt III dieses Kapitels zur Verfügung der Kommission.

Artikel 51

Zugang zu Dokumenten

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und Informationen zur Verfügung der Kommission. **Diese Unterlagen können unter den von der Kommission aufgrund von Artikel 52 Absatz 2 festgelegten Bedingungen in elektronischer Form aufbewahrt werden.**

Werden diese Unterlagen bei einer Behörde aufbewahrt, die im Auftrag einer Zahlstelle handelt und Ausgaben bewilligt, so muss diese der Zahlstelle Berichte über die Zahl der durchgeföhrten Prüfungen, deren Inhalt und die angesichts der Ergebnisse getroffenen Maßnahmen übermitteln.

Artikel 52

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften festlegen über

- a) die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollen;
- b) die Kooperationspflichten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Durchführung der Artikel 49 und 50;
- c) die Modalitäten der Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 50 Absatz 3.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Bedingungen für die Aufbewahrung der in Artikel 51 genannten Unterlagen, so auch zur Form und Dauer ihrer Aufbewahrung.

Diese Durchführungsrechtsakte [...] werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

ABSCHNITT II

RECHNUNGSABSCHLUSS

Artikel 53

Rechnungsabschluss

1. Vor dem **31. Mai** [...] des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, beschließt die Kommission auf der Grundlage der nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c mitgeteilten Angaben im Wege von Durchführungsrechtsakten über den Rechnungsabschluss der zugelassenen Zahlstellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.
2. Der Rechnungsabschlussbeschluss gemäß Absatz 1 bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnungen. Der Beschluss erfolgt unbeschadet der später nach Artikel 54 getroffenen Beschlüsse.

Artikel 54

Konformitätsabschluss

1. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten, welche Beträge von der EU-Finanzierung auszuschließen sind, wenn sie feststellt, dass Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 nicht in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften oder, für den ELER, nicht in Übereinstimmung mit dem anwendbaren EU- und nationalen Recht gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx getätigt worden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.

2. Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art des Verstoßes sowie dem der Europäischen Union entstandenen finanziellen Schaden Rechnung. Bei dem Ausschluss stützt sie sich auf die zu Unrecht gezahlten Beträge oder, wenn die Beträge nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, auf eine Extrapolation oder pauschale Korrekturen. Pauschale Korrekturen werden nur vorgenommen, wenn es, aufgrund der Natur des Falls oder weil der Mitgliedstaat der Kommission nicht die erforderlichen Informationen übermittelt hat, nicht möglich ist, den Umfang und den Betrag der festgestellten Nichtübereinstimmung zu ermitteln oder eine Extrapolation anzuwenden.
3. Vor jedem Beschluss über eine Ablehnung der Finanzierung werden die Ergebnisse der Überprüfungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt; danach bemühen sich beide Parteien um eine Einigung über das weitere Vorgehen.

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden der Kommission in einem Bericht mitgeteilt, die diesem Rechnung trägt [...], bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt. Die Kommission begründet ihren Beschluss, insbesondere wenn sie beschließt, einer oder mehreren der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen nicht zu folgen.

4. Die Finanzierung kann für folgende Ausgaben nicht abgelehnt werden:
 - a) Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1, die über 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigten wurden, zu dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat;
 - b) Ausgaben, die mehrjährige Maßnahmen betreffen und Teil der Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 oder der Ausgaben im Rahmen der Programme nach Artikel 5 sind, für die die letzte Verpflichtung des Begünstigten über 24 Monate vor dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat;

- c) nicht unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes fallende Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der Programme nach Artikel 5, für die die Zahlung oder gegebenenfalls die Abschlusszahlung von der Zahlstelle über 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat.
5. Absatz 4 gilt jedoch nicht für
- a) die in Abschnitt III dieses Kapitels genannten Unregelmäßigkeiten;
 - b) einzelstaatliche Beihilfen [...], für die die Kommission das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags eingeleitet hat, oder Verstöße, für die die Kommission gemäß Artikel 258 des Vertrags ein förmliches Aufforderungsschreiben an den Mitgliedstaat gerichtet hat [...];
 - c) Verstöße der Mitgliedstaaten gegen ihre Pflichten gemäß Titel V Kapitel III dieser Verordnung, unter der Voraussetzung, dass die Kommission den Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Berichts des Mitgliedstaats über die Ergebnisse seiner Kontrollen der betreffenden Ausgaben schriftlich über ihre Prüfungsfeststellungen unterrichtet.

Artikel 55

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsvorschriften für

- a) den Rechnungsabschluss gemäß Artikel 53 betreffend die im Hinblick auf die Annahme und Durchführung des Rechnungsabschlussbeschlusses zu treffenden Maßnahmen, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und der einzuhaltenden Fristen;

- b) den Konformitätsabschluss gemäß Artikel 54 betreffend die im Hinblick auf die Annahme und Durchführung des Konformitätsabschlussbeschlusses zu treffenden Maßnahmen, einschließlich **der Kriterien und Methodik für die Anwendung der Extrapolation oder pauschalen Korrekturen, so dass die Kommission die finanziellen Interessen der Union schützen kann, und einschließlich der anzuwendenden Sätze der Finanzkorrekturen**, des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und der einzuhaltenden Fristen sowie des in dem genannten Artikel vorgesehenen Schlichtungsverfahrens mit Bestimmungen über Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Diese Durchführungsrechtsakte [...] werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

ABSCHNITT III

UNREGELMÄSSIGKEITEN

Artikel 56

Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen rechtsgrundlos gezahlt wurden, von dem Begünstigten innerhalb [...] **von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt zurück, zu dem ein Kontrollbericht oder ähnliches Dokument, in dem festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, angenommen wurde und gegebenenfalls der Zahlstelle oder der für die Wiedereinziehung zuständigen Stelle zugegangen ist [...]. Die betreffenden Beträge werden zeitgleich mit der Wiedereinziehungsaufforderung im Debitorenbuch der Zahlstelle verzeichnet.**
2. Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so gehen **50 % der finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats und 50 % zu Lasten des Haushalts der Union**, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Wird im Rahmen des Wiedereinziehungsverfahrens amtlich oder gerichtlich endgültig festgestellt, dass keine Unregelmäßigkeit vorliegt, meldet der betreffende Mitgliedstaat die nach Unterabsatz 1 von ihm zu tragende finanzielle Belastung dem EGFL bzw. dem ELER als Ausgabe.

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1 Mio. EUR überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Fristen um höchstens 50 % der ursprünglichen Fristen verlängern.

3. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, die Wiedereinziehung nicht fortzusetzen. Dieser Beschluss kann nur in folgenden Fällen getroffen werden:
 - a) wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten;
 - b) wenn die Wiedereinziehung wegen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Insolvenz des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist.

Wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 getroffen, bevor Absatz 2 auf die ausstehenden Beträge angewendet wurde, so gehen die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung zu Lasten des **Haushaltsplans** [...] der Union.

4. Die finanziellen Folgen zu Lasten des Mitgliedstaats, die sich aus der Anwendung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels ergeben, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat in den Jahresrechnungen vermerkt, die der Kommission nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv zu übermitteln sind. Die Kommission überprüft die ordnungsgemäße Anwendung und nimmt beim Erlass des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 53 Absatz 1 gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen vor.
5. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die zu Lasten des Haushaltsplans der EU verbuchten Beträge in folgenden Fällen von der Finanzierung durch die Europäische Union auszuschließen:
 - a) wenn der Mitgliedstaat die Fristen gemäß Absatz 1 nicht eingehalten hat;
 - b) wenn sie der Auffassung ist, dass der gemäß Absatz 3 getroffene Beschluss des Mitgliedstaats, die Wiedereinziehung nicht fortzusetzen, nicht gerechtfertigt ist;
 - c) wenn sie der Auffassung ist, dass die Unregelmäßigkeit oder die Nichtwiedereinziehung auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse zurückzuführen ist, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Diese Durchführungsrechtsakte [...] werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen. Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte ist das Verfahren gemäß Artikel 54 Absatz 3 anzuwenden.

Artikel 57

Besondere Bestimmungen für den EGFL

Die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen wieder eingezogenen Beträge einschließlich der Zinsen darauf werden den Zahlstellen gutgeschrieben und von diesen als Einnahme verbucht, die dem EGFL im Monat ihrer tatsächlichen Einziehung zugewiesen wird.

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat [...] **20 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Artikel 58

Besondere Bestimmungen für den ELER

Die Mitgliedstaaten nehmen die finanziellen Berichtigungen vor, die sich aus den Unregelmäßigkeiten und Versäumnissen ergeben, die bei den Maßnahmen oder den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgedeckt wurden, indem sie die betreffende finanzielle Beteiligung der Europäischen Union ganz oder teilweise streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Art und Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie die Höhe des finanziellen Verlustes für den ELER.

Die gestrichenen Beträge der EU-**Finanzierung** im Rahmen des ELER und die wieder eingezogenen Beträge einschließlich Zinsen werden wieder dem betreffenden Programm zugewiesen. Die gestrichenen oder wieder eingezogenen EU-Mittel können jedoch von dem Mitgliedstaat nur für eine Maßnahme im Rahmen desselben Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und unter der Bedingung wieder verwendet werden, dass diese Mittel nicht zu Maßnahmen zurückgeleitet werden, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Der Mitgliedstaat führt die wieder eingezogenen Beträge nach Abschluss des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums wieder dem EU-Haushalt zu.

Artikel 59

Durchführungsbefugnisse

[...] [...] Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten zu den Bedingungen und dem Verfahren für die Einziehung von [...] rechtsgrundlos gezahlten Beträgen zuzüglich Zinsen sowie zu den Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission festlegen [...]. [...] Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

TITEL V

KONTROLLSYSTEME UND SANKTIONEN

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 60

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie alle sonstigen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten, insbesondere um
 - a) sich zu vergewissern, dass die durch den EGFL und ELER finanzierten Maßnahmen rechtmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
 - b) einen wirksamen Schutz vor Betrug insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko zu bieten, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und dem Nutzen sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;
 - c) Unregelmäßigkeiten und Betrug vorzubeugen, aufzudecken und entsprechende Korrekturmaßnahmen zu treffen;
 - d) gemäß den EU-Vorschriften oder in Ermangelung solcher Vorschriften gemäß dem nationalen Recht wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten;
 - e) rechtsgrundlos gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen wiedereinzuziehen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen der EU-Stützungsregelungen sicherzustellen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften und getroffenen Maßnahmen mit.

Bei etwaigen Bedingungen, die die Mitgliedstaaten in Ergänzung zu den in EU-Vorschriften festgelegten Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung aus dem EGFL oder dem ELER festlegen, muss überprüfbar sein, dass diese eingehalten werden.

4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften erlassen, die auf eine einheitliche Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels abzielen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Artikel 61

Allgemeine Kontrollgrundsätze

1. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, systematische Verwaltungskontrollen sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge und wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.
 - 1a. a) In von der Kommission auf der Grundlage von Buchstabe b vorzusehenden Fällen können Beihilfe- und Zahlungsanträge oder andere Mitteilungen, Anträge oder Ersuchen nach Einreichung in Fällen von offensichtlichen Irrtümern oder einfachen verwaltungstechnischen Irrtümern, die von der zuständigen Behörde anerkannt werden, berichtigt und angepasst werden.**
 - b) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Fälle festlegen, in denen Beihilfe- und Zahlungsanträge oder andere Mitteilungen, Anträge oder Ersuchen nach deren Einreichung berichtigt und angepasst werden können. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

2. Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls einen Zufallsanteil und einen risikobasierten Anteil umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig die [...] **Bereiche** zu ermitteln, **in denen das höchste Fehlerrisiko besteht.**
 3. Die zuständige Behörde erstellt über jede Vor-Ort-Kontrolle einen Bericht.
 4. Alle in den EU-Vorschriften über Agrarbeihilfen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Vor-Ort-Kontrollen werden, soweit angemessen, gleichzeitig durchgeführt.
- 5. Ein Beihilfe- oder Zahlungsantrag wird abgelehnt, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, wobei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.**
- Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten in Bezug auf die Durchführung von Unterabsatz 1 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

Artikel 62

Anti-Umgehungsklausel

Unbeschadet besonderer Bestimmungen wird natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der sektorbezogenen Agrarvorschriften kein Vorteil gewährt, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Vorteile den Zielen dieser Verordnung zuwiderlaufend künstlich geschaffen haben.

Artikel 63

Kompatibilität von Stützungsregelungen mit den Kontrollen im Weinsektor

Bei der Anwendung der Stützungsregelungen im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die sich auf diese Regelungen beziehen, mit dem integrierten System gemäß Kapitel II dieses Titels kompatibel sind im Hinblick auf

- a) die elektronische Datenbank,
- b) das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen,
- c) die Verwaltungskontrollen.

Die Verfahren müssen eine gemeinsame Anwendung oder den Austausch von Daten mit dem integrierten System ermöglichen.

Artikel 64

Kontrollbefugnisse der Kommission

- 1. [...]
- 2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Bestimmungen, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

- a) Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Warenkontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Förderkriterien, die sich aus der Anwendung der EU-Vorschriften ergeben;
- b) Vorschriften über den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risiko-management erforderlich sind, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten akzeptabel sind;
- c) Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse;
- d) Vorschriften über die zuständigen Behörden für die Durchführung der Konformitätskontrollen, über deren Inhalt und Häufigkeit sowie die kontrollierte Vermarktungsstufe;
- e) wenn die besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Regelung dies erfordern, Vorschriften zur Einführung ergänzender Anforderungen für die Zollverfahren, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹;
- f) für Hanf gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und die Verfahren zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehalts;
- g) für Baumwolle gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] eine Regelung zur Kontrolle der anerkannten Branchenverbände;
- h) für Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] Vorschriften für die Messung der Flächen sowie Kontrollen und Vorschriften über die spezifischen finanziellen Verfahren zur Verbesserung der Kontrollen;
- i) Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie Rückgriff auf Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung.

³⁹ ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

Diese Durchführungsrechtsakte [...] werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder – wenn sie sich ausschließlich auf Direktzahlungen, die Entwicklung des ländlichen Raums oder die gemeinsame Marktorganisation beziehen – gemäß [...] Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] bzw. Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] erlassen.

Artikel 65

[...] Rechtsgrundlos gezahlte Beträge und Verwaltungssanktionen

1. Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien, [...] die mit der Gewährung der Beihilfe oder Stützung verbundenen Auflagen oder anderen Verpflichtungen gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften [...] nicht erfüllt, so wird die Beihilfe ganz oder teilweise eingestellt und werden gegebenenfalls die entsprechenden Zahlungsansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] nicht zugewiesen oder eingestellt.
2. [...] Soweit [...] sektorbezogene Agrarvorschriften dies [...] vorsehen, verhängen die Mitgliedstaaten gemäß den in den Artikeln 66 und 77a festgelegten Vorschriften überdies auch Verwaltungssanktionen. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen des Titels VI (Artikel 91 bis 101) [...].
[...]
3. Die von der Einstellung gemäß Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Absatz 2 betroffenen Beträge, einschließlich Zinsen, und die Zahlungsansprüche werden [...] unbeschadet Artikel 56 Absatz 3 zurückgefördert.

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:

- a) die technischen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die Anwendung und Berechnung der teilweisen oder vollständigen Einstellung gemäß Absatz 1;**
- b) die Verfahren in Bezug auf die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und die Sanktionen sowie in Bezug auf die zu Unrecht zugewiesenen Zahlungsansprüche und die Anwendung von Zinsen sowie deren Anwendung in besonderen Fällen höherer Gewalt.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder – wenn sie sich ausschließlich auf Direktzahlungen, die Entwicklung des ländlichen Raums oder die gemeinsame Marktorganisation beziehen – gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] oder Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO]⁴⁰ erlassen. Die Kommission erlässt gesonderte Rechtsakte, die an die Besonderheiten jedes Gebiets angepasst sind.

⁴⁰ **Die Richtigkeit der Bezugnahmen ist in einem späteren Stadium mit den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überprüfen.**

Artikel 66

[...]Anwendung von Verwaltungssanktionen

1. [...] Hinsichtlich der Verwaltungssanktionen nach Artikel 65 Absatz 2 gilt dieser Artikel im Falle der Nichteinhaltung in Bezug auf Beihilfekriterien, Auflagen oder anderen Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung von sektorbezogenen Agrarvorschriften ergeben, mit Ausnahme der Vorschriften, die in diesem Titel in Kapitel II (Artikel 68 bis 78) und in Titel VI (Artikel 91 bis 101) genannt sind, und der Vorschriften, die den Sanktionen gemäß Artikel 89 Absätze 3 und 3a unterliegen.
 - a) [...]
 - b) [...]

c) [...]

d) [...]

e) [...]

f) [...]

g) [...]

h) [...]

i) [...]

2. [...]

[...]

[...]

[...]

2. Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt,

- a) wenn die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;**
- b) wenn die Nichteinhaltung auf offensichtliche Irrtümer zurückzuführen ist;**
- c) wenn die Nichteinhaltung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für die von der Verwaltungssanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;**
- d) wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 trägt oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt;**
- e) wenn die Nichteinhaltung geringfügigen Charakter hat, der von der Kommission gemäß Absatz 7 Buchstabe c zu bestimmen ist;**
- f) wenn außergewöhnliche Umstände auftreten, die von der Kommission gemäß Absatz 6 zu bestimmen sind.**

3. Die Verwaltungssanktionen können auf den Begünstigten der Beihilfe oder Stützung und andere natürliche oder juristische Personen, einschließlich Gruppen oder Vereinigungen dieser Gruppen, die durch die Vorschriften nach Absatz 1 gebunden sind, angewandt werden.
4. Verwaltungsrechtliche Sanktionen können in einer der folgenden Formen vorgesehen werden:
- a) Kürzung des Betrags der Beihilfe oder Stützung, der im Zusammenhang mit dem von der Nichteinhaltung betroffenen Beihilfe- oder Zahlungsantrag oder weiteren Anträgen zu zahlen ist; in Bezug auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gilt dies unbeschadet der Möglichkeit der Aussetzung der Beihilfe oder Stützung, wenn die Nichteinhaltung voraussichtlich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums vom Begünstigten behoben wird;
 - b) Zahlung eines Betrags, der auf Grundlage der von der Nichteinhaltung betroffenen Menge und/oder des von der Nichteinhaltung betroffenen Zeitraums berechnet wird;
 - c) Aussetzung oder Entzug einer Zulassung, Anerkennung oder Genehmigung;
 - d) Ausschluss von dem Recht auf Teilnahme an der betreffenden Beihilferegelung, Stützungsmaßnahme oder an sonstigen Maßnahme, oder Ausschluss von dem Recht auf Inanspruchnahme dieser Regelung oder dieser Maßnahmen.
5. Die Verwaltungssanktionen müssen verhältnismäßig und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft sein und folgende Obergrenzen einhalten:
- a) der Betrag der Verwaltungssanktion nach Absatz 4 Buchstabe a darf 200 % des Betrags des Beihilfe- oder Zahlungsantrags nicht überschreiten;
 - b) ungeachtet Buchstabe a darf hinsichtlich der Entwicklung des ländlichen Raums der Betrag der Verwaltungssanktion nach Absatz 4 Buchstabe a 100 % des in Betracht kommenden Betrags nicht überschreiten;
 - c) der Betrag der Verwaltungssanktion nach Absatz 4 Buchstabe b darf einen dem in Buchstabe a genannten Prozentsatz vergleichbaren Betrag nicht überschreiten;

- d) die Aussetzung, der Entzug oder der Ausschluss nach Absatz 4 Buchstaben c und d können für einen Zeitraum von höchstens drei aufeinander folgenden Jahren festgelegt werden, der im Falle der erneuten Nichteinhaltung verlängert werden kann.
6. Um der abschreckenden Wirkung der Gebühren, Sanktionen und Geldbußen einerseits und der Besonderheit jeder Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme, die unter die sektorbezogenen Agrarvorschriften fallen, andererseits Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 in Bezug auf die Fälle, in denen gemäß Absatz 2 Buchstabe f keine Verwaltungssanktionen verhängt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.
7. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Verfahrensvorschriften und technische Vorschriften zur Harmonisierung der Durchführung dieses Artikels in Bezug auf Folgendes:
- a) für jede Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme die Ermittlung der jeweiligen Verwaltungssanktion unter den in Absatz 4 aufgeführten Verwaltungssanktionen, wobei die in Absatz 5 festgesetzten Obergrenzen einzuhalten sind; den spezifischen Satz, der von den Mitgliedstaaten auch in Fällen einer nichtquantifizierbaren Nichteinhaltung zu verhängen ist; die Anwendung und Berechnung einer solchen Verwaltungssanktion;
 - b) gegebenenfalls das Aussprechen von Warnungen vor Verhängung der Verwaltungssanktionen;
 - c) den Schwellenwert und weitere Kriterien für die Bestimmung einer Nichteinhaltung als geringfügig gemäß Absatz 2 Buchstabe e; bei der Festsetzung eines solchen Schwellenwerts stellt die Kommission sicher, dass er einen als Nennwert oder als Prozentsatz des in Betracht kommenden Beihilfe- oder Stützungsbetrags ausgedrückten quantitativen Schwellenwert, der jedoch mindestens 1 % betragen muss, nicht überschreitet; hinsichtlich der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums muss dieser Schwellenwert mindestens 3 % betragen;
 - d) die Vorschriften über die Bestimmung der Fälle, in denen die Mitgliedstaaten aufgrund der Art der Geldbußen die wiedereingezogenen Beträge einbehalten dürfen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder – wenn sie sich ausschließlich auf die gemeinsame Marktorganisation beziehen – gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO]⁴¹ erlassen.

Artikel 66a

Befugnisse der Kommission in Bezug auf die Aussetzung von Zahlungen an die Mitgliedstaaten in unter die Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] fallenden besonderen Fällen

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten genaue Vorschriften fest für die Modalitäten der Aussetzung der monatlichen Zahlungen, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen gar nicht oder nicht fristgerecht übermitteln oder falsche Informationen übermitteln, wenn die Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] dies vorsieht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO]⁴² erlassen.

Artikel 67

Sicherheiten

1. Soweit dies in den sektorbezogenen Agrarvorschriften vorgesehen ist, verlangen die Mitgliedstaaten, dass eine Sicherheit geleistet wird, [...] die die Gewähr dafür bietet, dass im Falle der Nichterfüllung einer bestimmten, im Rahmen dieser Vorschriften vorgeesehenen Verpflichtung ein Geldbetrag an eine zuständige Stelle gezahlt oder von dieser einbehalten wird.
2. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn einer besonderen Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen wird.

⁴¹ Die Richtigkeit der Bezugnahmen ist in einem späteren Stadium mit den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überprüfen.

⁴² Die Richtigkeit der Bezugnahmen ist in einem späteren Stadium mit den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überprüfen.

3. [...] Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften zu erlassen, die bei der Leistung von Sicherheiten jegliche Diskriminierung ausschließen und die Gleichbehandlung und Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gewährleisten und die Folgendes betreffen:

- a) [...]
- b) die Zuständigkeiten im Falle der Nichteinhaltung einer Verpflichtung;
- c) die besonderen Situationen, in denen die zuständige Behörde von der Leistung einer Sicherheit absehen kann;
- d) die Bedingungen, die für die zu leistende Sicherheit und den Bürgen gelten, und die Bedingungen für die Leistung und Freigabe der Sicherheit;
- e) die besonderen Bedingungen, die für die im Rahmen von Vorschusszahlungen geleisteten Sicherheiten gelten. [...]
- f) [...].

4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften erlassen über

- a) die Form der zu leistenden Sicherheit und das Verfahren für die Leistung der Sicherheit, ihre Annahme und für die Ersetzung der ursprünglichen Sicherheit;
- b) die Verfahren für die Freigabe einer Sicherheit; [...]

ba) die Folgen der Nichterfüllung der Verpflichtungen, für die eine Sicherheit gemäß Absatz 1 geleistet wurde, einschließlich des Verfalls von Sicherheiten, den anzuwendenden Kürzungssatz bei der Freigabe von Sicherheiten für Erstattungen, Lizenzen, Angebote oder besondere Anwendungen, wenn einer Verpflichtung, für die die Sicherheit geleistet wurde, ganz oder teilweise nicht nachgekommen wurde, wobei der Art der Verpflichtung, der Menge, für die die Verpflichtung nicht erfüllt wurde, dem Zeitraum, um den der Termin überschritten wurde, bis zu dem die Verpflichtung erfüllt werden sollte und dem Zeitpunkt, zu dem der Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtung erbracht wird, Rechnung getragen wird; [...]

c) die von den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzunehmenden Mitteilungen.

Diese Durchführungsrechtsakte [...] werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder – **wenn sie sich ausschließlich auf Direktzahlungen, die Entwicklung des ländlichen Raums oder die gemeinsame Marktorganisation beziehen** – gemäß [...] Artikel **xxx** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], **Artikel xxx** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] oder [...] **Artikel xxx** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO]⁴³ erlassen.

⁴³ **Die Richtigkeit der Bezugnahmen ist in einem späteren Stadium mit den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überprüfen.**

Kapitel II

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Artikel 68

Geltungsbereich

1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste[m] ([...]) "integriertes System") ein.
2. Das integrierte System gilt für die Stützungsregelungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b, den Artikeln 29 bis 32 sowie den Artikeln 34, [...] 35 **und 40a** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] und gegebenenfalls nach Artikel [...] **31 Buchstaben b und c** der Verordnung (EU) Nr. GV/xxx gewährte Unterstützung.

Dieses Kapitel gilt jedoch [...] **weder** für die in Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] festgelegten Maßnahmen [...] **noch** hinsichtlich der Anlegungskosten für Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung.

3. Das integrierte System gilt, soweit notwendig, auch für die Kontrolle der Einhaltung der Cross-Compliance gemäß Titel VI.

Artikel 69

Bestandteile des integrierten Systems

1. Das integrierte System umfasst
 - a) eine elektronische Datenbank;
 - b) ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen;
 - c) ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen;

- d) Beihilfe- **und Zahlungs**anträge;
 - e) ein integriertes Kontrollsyste;
 - f) ein einheitliches System zur Erfassung jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2, der einen Beihilfe- oder Zahlungsantrag stellt.
2. Gegebenenfalls umfasst das integrierte System ein gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ und (EG) Nr. 21/2004 des Rates⁴⁵ eingerichtetes System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren.
3. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems kann die Kommission spezialisierte Stellen oder Fachleute heranziehen, um die Einführung, Überwachung und Nutzung des integrierten Systems zu erleichtern und insbesondere den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Wunsch fachlichen Rat zu erteilen.
- 4. Die Mitgliedstaaten treffen alle zur ordnungsgemäßen Anwendung des integrierten Systems erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und leisten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen.**

⁴⁴ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

⁴⁵ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8.

Artikel 70

Elektronische Datenbank

1. In die elektronische Datenbank werden für jeden Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 die Daten aus den Beihilfe- und Zahlungsanträgen eingespeichert.

Diese Datenbank ermöglicht über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats insbesondere den Abruf der Daten des laufenden Kalender- und/oder Wirtschaftsjahres [...] und der vorangegangenen zehn Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre. Wird die Höhe der Stützung für Betriebsinhaber allerdings durch Daten der Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2000 beeinflusst, so ermöglicht die Datenbank auch den Abruf dieser Daten. Sie ermöglicht auch den direkten und sofortigen Abruf der Daten mindestens der letzten [...] vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahre bzw. mindestens der letzten fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahre in Bezug auf Daten über Dauergrünland[...].

2. Die Mitgliedstaaten können dezentrale Datenbanken einrichten, sofern diese sowie die Verwaltungsverfahren für die Datenerfassung und -speicherung im ganzen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einheitlich und im Hinblick auf einen Kontrollabgleich untereinander kompatibel sind.

Artikel 71

System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

1. Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Karten, Katasterunterlagen oder andere kartografische Unterlagen. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, [...] einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab 1:10 000 und ab 2016 dem Maßstab 1:5000 entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

Allerdings können die Mitgliedstaaten von solchen Techniken – einschließlich von Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab 1:10 000 entsprechende Genauigkeit gewährleistet –, die auf der Grundlage von langfristigen, vor November 2012 vereinbarten Verträgen erworben wurden, Gebrauch machen, wobei sie eine angemessene Toleranzmarge [...] berücksichtigen.

- 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen eine Referenzschicht zur Berücksichtigung von im Umweltinteresse genutzten Flächen beinhaltet, bevor die Antragsformulare nach Artikel 73 für Zahlungen für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden nach den Artikeln 29 bis 32 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] für das Antragsjahr 2019 bereitgestellt werden⁴⁶. [...]**

Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung von Unterabsatz 1 beschließen, dass die Referenzschicht Landschaftselemente beinhalten kann, die im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen an eine Parzelle angrenzen.

Artikel 72

System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen

1. Das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen ermöglicht die Überprüfung der Ansprüche und einen Kontrollabgleich mit den Beihilfeanträgen und dem Identifizierungssystem für landwirtschaftliche Parzellen.
2. Das System nach Absatz 1 ermöglicht über die zuständige Behörde des Mitgliedstaats den direkten und sofortigen Abruf der Daten mindestens der letzten vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahre.

⁴⁶ **Dieser Satz wird durch folgenden Erwägungsgrund ergänzt: "Die Mitgliedstaaten könnten bei der Entwicklung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen jegliche Informationen berücksichtigen, die von Betriebsinhabern auf ihren Anträgen für die Antragsjahre 2015 bis 2018 möglicherweise geliefert werden, insbesondere die Angabe derjenigen Landschaftselemente oder sonstigen Flächen durch die Betriebsinhaber, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen eingestuft werden können, und erforderlichenfalls die Angabe der Größe dieser Elemente und sonstiger Flächen."**

Artikel 73
Beihilfe- und Zahlungsanträge

1. Jeder Begünstigte der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 muss jedes Jahr einen Antrag auf Direktzahlung bzw. einen Zahlungsantrag für die betreffenden flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einreichen, der gegebenenfalls folgende Angaben enthält:
 - a) alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs sowie die nichtlandwirtschaftlichen Flächen, für die die Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 beantragt wird;
 - b) die für die Aktivierung gemeldeten Zahlungsansprüche;
 - c) alle sonstigen Angaben, die in dieser Verordnung vorgesehen oder zur Umsetzung der einschlägigen sektorbezogenen Agrarvorschriften oder von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind.

Für die flächenbezogenen **Direktzahlungen** setzen die Mitgliedstaaten die Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzellen fest, für die ein Antrag gestellt werden kann. Die Mindestgröße darf jedoch nicht über 0,3 ha liegen.

- 1a.** Abweichend von [...] Absatz 1 [...] Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, **dass landwirtschaftliche Parzellen mit einer Fläche von bis zu 0,1 ha, für die kein Zahlungsantrag gestellt wurde, nicht angegeben werden müssen, sofern die Flächensumme dieser Parzellen 1 ha nicht überschreitet, und/oder dass** ein Betriebsinhaber, der keine flächenbezogene Direktzahlung beantragt, nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs angeben muss, wenn die Gesamtfläche dieser Parzellen [...] **1 ha** nicht überschreitet. **In allen Fällen muss** der Betriebsinhaber [...] in seinem Antrag jedoch angeben, dass er über landwirtschaftliche Parzellen verfügt, und auf Aufforderung der zuständigen Behörden den Standort der betreffenden Parzellen angeben.

2. Die Mitgliedstaaten stellen – unter anderem [...] **auf elektronischem Wege** – vordefinierte Formulare auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Flächen und kartografische Unterlagen mit der Lage dieser Flächen zur Verfügung. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass in dem Beihilfe- **und dem Zahlungs**antrag lediglich die Änderungen gegenüber dem für das Vorjahr eingereichten Beihilfe- **und Zahlungs**antrag auszuweisen sind. [...] **In Bezug auf** die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx gilt diese Möglichkeit jedoch für alle betroffenen Landwirte.
 3. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass ein einziger Beihilfeantrag mehrere oder alle in Artikel 68 aufgeführten oder sonstigen Stützungsregelungen und Maßnahmen umfasst.
- 4. Abweichend von der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁴⁷ wird die Berechnung des Termins für die Einreichung oder Änderung eines Beihilfe-antrags, Zahlungsantrags oder jeglicher Belege, Verträge oder Erklärungen gemäß diesem Kapitel an die besonderen Anforderungen des integrierten Systems angepasst. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Regeln für die Fristen, Daten und Termine zu erlassen, wenn der Termin für die Einreichung von Anträgen oder Änderungen auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag fällt.**

Artikel 74

System zur Identifizierung der Begünstigten

Das einheitliche System zur Erfassung jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfe- und Zahlungsanträge ein und desselben Begünstigten als solche erkennbar sind.

⁴⁷ **ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.**

Artikel 75

Prüfung der Beihilfevoraussetzungen und Beihilfekürzungen

1. Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen die Beihilfeanträge daraufhin, ob die Beihilfevoraussetzungen erfüllt sind. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.
2. Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die landwirtschaftlichen Betriebe und/oder Begünstigten auf.
3. Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Kontrollen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.
4. Sind die Beihilfevoraussetzungen nicht erfüllt, so findet Artikel 65 Anwendung.

Artikel 76

Zahlungen an die Begünstigten

1. [...] Zahlungen an die Begünstigten im Rahmen der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] aufgeführten Stützungsregelungen [...] werden zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt.
[...] Zahlungen an Begünstigte im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 erfolgen in bis zu zwei Tranchen für jede Stützungsregelung, Maßnahme oder Teilmaßnahme [...].

Die Mitgliedstaaten können jedoch [...] Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen. Vorschüsse für Direktzahlungen können vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober gezahlt werden.

2. Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfevoraussetzungen in Bezug auf die Anträge, für die die Vorschüsse gezahlt werden, gemäß Artikel 75 abgeschlossen worden ist. **Die Vorschüsse bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Absatz 1 können nach Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 75 gezahlt werden.**

2a. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die in dringenden Fällen zur Lösung spezifischer Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Artikels erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese Durchführungsrechtsakte können von den Absätzen 1 und 2 abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Artikel 77

Delegierte Befugnisse

1. Um dafür zu sorgen, dass das in diesem Kapitel vorgesehene integrierte System auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise angewendet wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
 - a) spezifische Definitionen, die erforderlich sind, um eine harmonisierte Durchführung des integrierten Systems zu gewährleisten, **zusätzlich zu denjenigen, die in der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] vorgesehen sind. [...]**
 - b) [...]

2. Um eine ordnungsgemäße Aufteilung der Mittel auf die beihilfeberechtigten Begünstigten hinsichtlich der Beihilfeanträge gemäß Artikel 73 zu gewährleisten und die Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Begünstigten zu ermöglichen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 111 [...]
 - a) [...]
 - b) [...] **Vorschriften für die Festlegung der** Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe **fest** [...], einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Flächen Landschaftselemente oder Bäume umfassen, **wobei deren ökologischem Nutzen Rechnung zu tragen ist; diese Vorschriften erlauben es den Mitgliedstaaten, Landschaftselemente, deren Gesamtfläche einen bestimmten prozentuellen Anteil an der landwirtschaftlichen Parzelle nicht übersteigt, automatisch als Bestandteil der beihilfefähigen Flächen zu betrachten, ohne dass diesbezüglich eine Kartierung erforderlich wäre;**
 - c) **Vorschriften für die Festlegung der notwendigen Toleranzen fest, die bei den von den Behörden als Teil der Verwaltungskontrollen und der Vor-Ort-Kontrollen durchzuführenden Messungen zugrunde zu legen sind.** [...]
 - d) [...]
3. [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) [...]

Artikel 77a

Anwendung von [...] Verwaltungssanktionen

1. Hinsichtlich der Verwaltungssanktionen nach Artikel 65 Absatz 2 gilt dieser Artikel im Falle der Nichteinhaltung in Bezug auf Beihilfekriterien, Auflagen oder andere Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der in Artikel 68 Absatz 2 genannten Stützungsvorschriften ergeben.
2. Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt,
 - a) wenn die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
 - b) wenn die Nichteinhaltung auf offensichtliche Irrtümer zurückzuführen ist;
 - c) wenn die Nichteinhaltung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für die von der Verwaltungssanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;
 - d) wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt;

- e) wenn die Nichteinhaltung geringfügigen Charakter hat, der von der Kommission gemäß Absatz 7 Buchstabe b zu bestimmen ist;
 - f) in Fällen von außergewöhnlichen Umständen, die von der Kommission gemäß Absatz 6 zu bestimmen sind.
3. Die Verwaltungssanktionen können auf Begünstigte der Beihilfe oder Stützung, einschließlich Gruppen oder Vereinigungen dieser Gruppen, die durch die Vorschriften nach Absatz 1 gebunden sind, angewandt werden.
4. Verwaltungsrechtliche Sanktionen können in einer der folgenden Formen vorgesehen werden:
- a) Kürzung des Betrags der Beihilfe oder Stützung, der im Zusammenhang mit den Beihilfe- oder Zahlungsanträgen, die von der Nichteinhaltung betroffen sind, und/oder im Zusammenhang mit Beihilfe- oder Zahlungsanträgen für vorangegangene oder nachfolgende Jahre gezahlt wurde oder zu zahlen ist;
 - b) Zahlung eines Betrags, der auf Grundlage der Menge und/oder des Zeitraums berechnet wird, die/der von der Nichteinhaltung betroffen ist/sind;
 - c) Ausschluss von dem Recht auf Teilnahme an der betreffenden Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme.
5. Die Verwaltungssanktionen müssen verhältnismäßig und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft sein und folgende Obergrenzen einhalten:
- a) der Betrag der Verwaltungssanktion für ein bestimmtes Jahr nach Absatz 4 Buchstabe a darf 100 % des Betrags des Beihilfe- oder des Zahlungsantrags nicht überschreiten;

- b) ungeachtet des Buchstaben a darf hinsichtlich der Zahlung nach Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] der Betrag der Verwaltungssanktion für ein bestimmtes Jahr nach Absatz 4 Buchstabe a 50 % des Betrags des Beihilfeantrags im Zusammenhang mit der Zahlung nach Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] nicht überschreiten;
- c) der Betrag der für ein bestimmtes Jahr verhängten Verwaltungssanktion nach Absatz 4 Buchstabe b darf 100 % des Betrags der Beihilfe- oder Zahlungsanträge, auf die die Sanktion angewandt wird, nicht überschreiten;
- d) der Ausschluss nach Absatz 4 Buchstabe c kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden, der im Falle der erneuten Nichteinhaltung verlängert werden kann.
6. Um der abschreckenden Wirkung der Sanktionen /.../ einerseits und der Besonderheit jeder Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme, die unter die sektorbezogenen Agrarvorschriften fallen, andererseits Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 in Bezug auf Fälle, in denen gemäß Absatz 2 Buchstabe f keine Verwaltungssanktionen verhängt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.
7. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Verfahrensvorschriften und technische Vorschriften zur Harmonisierung der Durchführung dieses Artikels in Bezug auf
- a) die Ermittlung – für jede Beihilferegelung oder Stützungsmaßnahme – der jeweiligen Verwaltungssanktion unter den in Absatz 4 aufgeführten Verwaltungsanktionen, wobei die in Absatz 5 festgesetzten Obergrenzen einzuhalten sind, ebenso wie den spezifischen Satz, der von den Mitgliedstaaten auch in Fällen einer nichtquantifizierbaren Nichteinhaltung zu verhängen ist, und auch die Anwendung und Berechnung einer solchen Verwaltungssanktion;

- b) gegebenenfalls die Schwellenwerte und weitere Kriterien für die Bestimmung einer Nichteinhaltung als geringfügig gemäß Absatz 2 Buchstabe e; bei der Festsetzung solcher Schwellenwerte stellt die Kommission sicher, dass sie einen als Nennwert und/oder als Prozentsatz der bestimmten Fläche oder des in Betracht kommenden Beihilfe- oder Stützungsbetrags ausgedrückten quantitativen Schwellenwert, der jedoch mindestens 0,5 % betragen muss, nicht überschreiten.

Die Durchführungsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder gemäß dem entsprechenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] bzw. der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE]⁴⁸ erlassen.

Artikel 78

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:

- a) die grundlegenden Merkmale, die technischen Vorschriften [...] und die Qualitätsanforderungen für die elektronische Datenbank gemäß Artikel 70;
- b) die grundlegenden Merkmale, die technischen Vorschriften [...] und Qualitätsanforderungen für das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Artikel 71 und zur Identifizierung der Begünstigten gemäß Artikel 74;
- c) die grundlegenden Merkmale, die technischen Vorschriften [...] und die Qualitätsanforderungen für das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 72;
- d) Vorschriften für den Beihilfe- und den Zahlungsantrag gemäß Artikel 73 und den Antrag auf Zahlungsansprüche einschließlich des Terms für die Einreichung der Anträge, Anforderungen hinsichtlich der Mindestangaben in den Anträgen, Bestimmungen über Änderungen oder die Rücknahme von Beihilfeanträgen, Ausnahmen von der Beihilfeantragspflicht und Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, vereinfachte Verfahren anzuwenden oder offensichtliche Irrtümer zu berichtigen;

⁴⁸ Die Richtigkeit der Bezugnahmen ist in einem späteren Stadium mit den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überprüfen.

- e) Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Beihilfe- oder Zahlungsantrag gemachten Angaben;
- f) technische Begriffsbestimmungen, die für die einheitliche Durchführung dieses Kapitels erforderlich sind;
- g) Bestimmungen über Situationen bei der Übertragung eines Betriebs, wenn auch eine noch zu erfüllende Verpflichtung im Zusammenhang mit der betreffenden Beihilfefähigkeit übertragen wird;
- h) Vorschriften für die Zahlung der Vorschüsse gemäß Artikel 76[...].
- i) [...]

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder, wenn sie sich ausschließlich auf Direktzahlungen oder die Entwicklung des ländlichen Raums beziehen, gemäß [...] Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] bzw. Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE]⁴⁹ erlassen.

⁴⁹ Die Richtigkeit der Bezugnahmen wird in einem späteren Stadium mit den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüft.

Kapitel III

Prüfung von Maßnahmen

Artikel 79

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Kapitel enthält besondere Vorschriften für die Prüfung der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen, die direkt oder indirekt Bestandteil des Finanzierungssystems des EGFL sind, anhand der Geschäftsunterlagen der Begünstigten oder Zahlungspflichtigen oder ihrer Vertreter (im Folgenden "Unternehmen").
2. **Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf die Maßnahmen, die in das integrierte System gemäß Kapitel II dieses Titels einbezogen wurden. Um Änderungen der Agrarvorschriften Rechnung zu tragen und die Wirksamkeit des durch dieses Kapitel eingeführten Systems der Ex-post-Kontrollen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ein Verzeichnis der Maßnahmen zu erstellen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Kontrollanforderungen nicht für zusätzliche Ex-post-Kontrollen in Form einer Prüfung der Geschäftsunterlagen geeignet sind und daher einer Prüfung im Sinne dieses Kapitels nicht unterliegen.**
3. Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) "Geschäftsunterlagen": sämtliche Bücher, Register, Aufzeichnungen und Belege, die Buchhaltung, die Fertigungs- und Qualitätsunterlagen, die die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens betreffende Korrespondenz sowie Geschäftsdaten jedweder Form, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten, soweit diese Unterlagen bzw. Daten in direkter oder indirekter Beziehung zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen stehen;
 - b) "Dritter": jede natürliche oder juristische Person, die zu den vom EGFL im Rahmen des Finanzierungssystems durchgeführten Maßnahmen in direkter oder indirekter Beziehung steht.

Artikel 80

Prüfung durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten nehmen regelmäßig Prüfungen der Geschäftsunterlagen der Unternehmen nach Maßgabe der Art der zu prüfenden Maßnahmen vor. Sie achten dabei darauf, dass die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen eine größtmögliche Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten gewährleistet. Bei dieser Auswahl werden unter anderem die finanzielle Bedeutung der Unternehmen in diesem Bereich und andere Risikofaktoren berücksichtigt.
2. Die in Absatz 1 genannten Prüfungen werden gegebenenfalls auf natürliche und juristische Personen, die an den Unternehmen eine finanzielle Beteiligung besitzen, sowie auf diejenigen sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ausgedehnt, die für die Verwirklichung der Ziele im Sinne von Artikel 81 relevant sein könnten.
3. Die gemäß diesem Kapitel durchgeführten Prüfungen lassen die nach den Artikeln 49 und 50 durchgeführten Prüfungen unberührt.

Artikel 81

Ziele der Prüfung

1. Die Genauigkeit der geprüften Primärdaten wird durch eine dem Ausmaß des Risikos entsprechende Anzahl von Gegenkontrollen – bei Bedarf auch unter Hinzuziehung von Geschäftsunterlagen Dritter – überprüft, einschließlich durch:
 - a) Vergleiche mit den Geschäftsunterlagen von Lieferanten, Kunden, Spediteuren oder anderen Dritten,
 - b) gegebenenfalls Warenkontrollen der Menge und Art der Lagerbestände,

- c) Vergleiche mit der Buchführung über Kapitalströme, die Maßnahmen im Rahmen des Finanzierungssystems des EGFL zur Folge haben oder daraus resultieren, und
 - d) Kontrollen der Buchhaltung oder der Buchführung über Finanzbewegungen, die zum Zeitpunkt der Prüfung zeigen, dass die Unterlagen, die die zahlende Stelle als Beleg für die Auszahlung von Beihilfen an Berechtigte vorhält, korrekt sind.
2. Insbesondere in den Fällen, in denen die Unternehmen gemäß den EU-Bestimmungen oder einzelstaatlichen Bestimmungen verpflichtet sind, eine besondere Bestandsbuchführung zu halten, umfasst deren Prüfung in geeigneten Fällen einen Vergleich dieser Buchführung mit den Geschäftsunterlagen und gegebenenfalls den Lagerbeständen des Unternehmens.
3. Bei der Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen wird in vollem Umfang das jeweilige Risikopotenzial berücksichtigt.

Artikel 82

Zugang zu den Geschäftsunterlagen

- 1. Die Verantwortlichen für die Unternehmen bzw. Dritte haben zu gewährleisten, dass den mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder den hierzu befugten Personen sämtliche Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt und alle ergänzenden Auskünfte erteilt werden. Elektronisch gespeicherte Daten sind auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu halten.
- 2. Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder die hierzu befugten Personen können sich Auszüge oder Kopien von den in Absatz 1 genannten Unterlagen anfertigen lassen.

3. Werden bei der gemäß diesem Kapitel durchgeführten Prüfung die von den Unternehmen aufbewahrten Geschäftsunterlagen als für Prüfungszwecke nicht ausreichend erachtet, so wird das Unternehmen unbeschadet der durch andere sektorbezogene Verordnungen begründeten Verpflichtungen angewiesen, künftig die Unterlagen zu erstellen, die der mit der Prüfung beauftragte Mitgliedstaat für erforderlich hält.

Die Mitgliedstaaten legen den Zeitpunkt fest, ab dem diese Unterlagen erstellt werden müssen.

Befinden sich die für die Prüfung gemäß diesem Kapitel erforderlichen Geschäftsunterlagen ganz oder teilweise bei einem Unternehmen derselben Unternehmensgruppe, Gesellschaft oder Unternehmensvereinigung unter einheitlicher Leitung, der auch das geprüfte Unternehmen angehört, unabhängig davon, ob es seinen Sitz innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Europäischen Union hat, so muss das geprüfte Unternehmen diese Geschäftsunterlagen den mit der Prüfung beauftragten Bediensteten an einem Ort und zu einem Zeitpunkt zugänglich machen, die von dem für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Mitgliedstaat bezeichnet werden.

4. Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass die mit den Prüfungen beauftragten Bediensteten das Recht haben, die Geschäftsunterlagen zu beschlagnahmen oder beschlagnahmen zu lassen. Hierfür gelten die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen; die Strafprozessvorschriften über die Beschlagnahme von Unterlagen bleiben unberührt.

Artikel 83

Gegenseitige Amtshilfe

1. Die Mitgliedstaaten leisten einander die erforderliche Amtshilfe, um die in diesem Kapitel vorgesehenen Prüfungen in Fällen durchzuführen,
 - a) in denen Unternehmen oder Dritte in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen;

- b) in denen Unternehmen oder Dritte in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als dem, in dem sich die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten befinden.

Die Kommission kann gemeinsame Maßnahmen, die gegenseitige Amtshilfe zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten erfordern, koordinieren.

2. Während der ersten drei Monate, die auf das EGFL-Haushaltsjahr der Zahlung folgen, übersenden die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.
4. Werden für die Prüfung eines Unternehmens nach Artikel 80 in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere für die Gegenkontrollen nach Artikel 81, zusätzliche Informationen benötigt, so können unter Angabe von Gründen spezifische Prüfungsaufforderungen erstellt werden. Eine Übersicht über diese spezifischen Prüfungsaufforderungen wird der Kommission vierteljährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Vierteljahres über sandt. Die Kommission kann Kopien der einzelnen Prüfungsaufforderungen verlangen.

Der Prüfungsaufforderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang derselben nach zukommen; die Ergebnisse der Prüfung werden unverzüglich dem auffordernden Mitgliedstaat und der Kommission mitgeteilt. Die Mitteilung an die Kommission erfolgt viertel jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Artikel 84

Programmplanung

1. Die Mitgliedstaaten erstellen Prüfungsprogramme für die Kontrollen, die gemäß Artikel 80 im folgenden Prüfungszeitraum durchzuführen sind.
2. Jedes Jahr vor dem 15. April übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Prüfungsprogramm nach Absatz 1 und machen dabei folgende Angaben:
 - a) die Zahl der zu kontrollierenden Unternehmen und ihre sektorale Verteilung auf der Grundlage der in Frage stehenden Beträge;
 - b) die bei der Erstellung des Prüfungsprogramms zugrunde gelegten Kriterien.
3. Die Mitgliedstaaten führen die von ihnen erstellten und der Kommission übermittelten Prüfungsprogramme durch, wenn die Kommission nicht binnen acht Wochen Änderungswünsche mitteilt.
4. Absatz 3 findet entsprechend Anwendung auf Änderungen der Programme durch die Mitgliedstaaten.
5. Die Kommission kann in jeder Phase darum ersuchen, eine bestimmte Art von Unternehmen in das Programm eines Mitgliedstaats einzubeziehen.
6. Unternehmen, bei denen die Summe der Einnahmen oder Zahlungen unter 40 000 EUR gelegen hat, werden aufgrund dieses Kapitels nur kontrolliert, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jährlichen Prüfungsprogramm gemäß Absatz 1 oder von der Kommission in etwaigen Änderungsanträgen zu diesem Programm aufzuführen sind. **Um den wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Obergrenze von 40 000 EUR zu ändern.**

Artikel 85

Sonderdienste

1. In jedem Mitgliedstaat wird ein Sonderdienst benannt, der zuständig ist für die Überwachung der Anwendung dieses Kapitels. Diese Dienste sind insbesondere zuständig für
 - a) die Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Prüfungen durch Bedienstete, die unmittelbar zu dem Sonderdienst gehören, oder
 - b) die Koordinierung und allgemeine Überwachung der Prüfungen, die durch Bedienstete anderer Dienststellen durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten können gleichfalls eine Aufteilung der aufgrund dieses Kapitels durchzuführenden Prüfung zwischen dem Sonderdienst und anderen einzelstaatlichen Dienststellen vorsehen, sofern dem Sonderdienst die Koordinierung übertragen ist.

2. Die in Anwendung dieser Verordnung tätige(n) Dienststelle(n) muss (müssen) organisatorisch unabhängig sein von den Dienststellen oder Dienststellenteilen, die mit den Zahlungen und den ihnen vorausgehenden Kontrollen beauftragt sind.
3. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels zu gewährleisten, ergreift der in Absatz 1 genannte Sonderdienst alle erforderlichen Maßnahmen, wobei er von dem betreffenden Mitgliedstaat mit allen erforderlichen Befugnissen ausgestattet wird, um den in diesem Kapitel genannten Aufgaben gerecht zu werden.
4. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Ahndungsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Kapitel nicht einhalten.

Artikel 86

Berichte

1. Vor dem 1. Januar, der dem Prüfungszeitraum folgt, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Bericht über die Anwendung dieses Kapitels.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen regelmäßig einen Gedankenaustausch über die Anwendung dieses Kapitels vor.

Artikel 87

Zugang zu Informationen und [...] Prüfungen durch die Kommission

1. Die Bediensteten der Kommission haben nach Maßgabe der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die im Hinblick auf oder im Anschluss an die aufgrund dieses Kapitels durchgeführten Prüfungen erstellt werden, sowie zu den erlangten Daten, auch soweit sie in den informatisierten Systemen enthalten sind. Diese Daten werden auf Verlangen auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt.
2. Die in Artikel 80 genannten Prüfungen werden von den Bediensteten des Mitgliedstaats durchgeführt. Bedienstete der Kommission können an diesen Prüfungen teilnehmen. Sie können nicht selbst die den nationalen Bediensteten zugestandenen Kontrollbefugnisse ausüben. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und denselben Unterlagen wie die Bediensteten des Mitgliedstaats.
3. Werden die Prüfungen gemäß Artikel 83 durchgeführt, so können Bedienstete des auffordernden Mitgliedstaats mit Zustimmung des aufgeforderten Mitgliedstaats bei der Prüfung in dem aufgeforderten Mitgliedstaat anwesend sein und Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten dieses Mitgliedstaats erhalten.

Bedienstete des auffordernden Mitgliedstaats, die bei den Prüfungen in dem aufgeforderten Mitgliedstaat anwesend sind, müssen jederzeit nachweisen können, dass sie in amtlichem Auftrag handeln. Die Prüfungen werden jedoch in allen Fällen von Bediensteten des aufgeforderten Mitgliedstaats durchgeführt.

4. Unbeschadet der Verordnungen (EG) Nr. 1073/99 und (EG) Nr. 2185/96 nehmen, soweit die innerstaatlichen Bestimmungen des Strafprozessrechts bestimmte Rechtshandlungen den nach innerstaatlichem Recht dazu besonders befugten Bediensteten vorbehalten, weder die Bediensteten der Kommission noch die in Absatz 3 genannten Bediensteten des Mitgliedstaats an diesen Rechtshandlungen teil. Auf jeden Fall nehmen sie insbesondere nicht an Hausdurchsuchungen oder an der im Rahmen des Strafrechts des Mitgliedstaats erfolgenden förmlichen Vernehmung von Personen teil. Sie haben jedoch zu den dadurch erlangten Informationen Zugang.

Artikel 88

Befugnisse der Kommission

1. [...]
2. Die Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die nötigen Vorschriften für eine EU-weit einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung, insbesondere in folgenden Punkten:
 - a) Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 80 in Bezug auf die Auswahl der Unternehmen, Häufigkeit und Zeitplan der Prüfungen;
 - b) Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und Art der aufzubewahrenden Dokumente und zu registrierenden Daten;
 - c) Durchführung und Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen gemäß Artikel 83 Absatz 1;

- d) Einzelheiten und Spezifikationen zu Inhalt, Form und Einreichungsweise der Aufforderungen, Inhalt, Form und Art der Unterrichtung sowie Bereitstellung und Austausch von Informationen im Rahmen des vorliegenden Kapitels;
- e) Bedingungen und Modalitäten für die Veröffentlichung der im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Informationen oder Sondervorschriften und Sonderbedingungen, nach denen diese von der Kommission verbreitet oder den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;
- f) Zuständigkeiten des Sonderdienstes gemäß Artikel 85;
- g) Inhalt der Berichte gemäß Artikel 86.

Diese Durchführungsrechtsakte [...] werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Kapitel IV

Sonstige Bestimmungen zu Kontrollen und Sanktionen

Artikel 89

Sonstige Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Vermarktungsvorschriften[...]

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass in [...] **Artikel 96 Absatz 1** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] aufgeführte Erzeugnisse, die nicht gemäß der genannten Verordnung gekennzeichnet sind, nicht auf den Markt gelangen bzw. aus dem Markt genommen werden.
2. Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen, die die Kommission erlassen kann, wird jegliche Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] in die Union daraufhin überprüft, ob die Anforderungen von Absatz 1 des genannten Artikels erfüllt sind.
3. Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [einheitliche GMO] aufgeführten Erzeugnisse den Vorschriften von Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] entsprechen, und verhängen im Falle eines Verstoßes [...] **verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen**.

- 3a. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Union [...] im Weinsektor verhängen die Mitgliedstaaten verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen. Diese Sanktionen gelten nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.**

4. Um die EU-Mittel sowie die Identität, Herkunft und Qualität des Unionsweins zu schützen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
 - a) die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet; [...];
 - b) Vorschriften über **Kontrollbehörden** und -einrichtungen sowie über den Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe zwischen ihnen;
 - c) Vorschriften über die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der Mitgliedstaaten.[...]
 - d) [...]

5. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen Maßnahmen erlassen betreffend

- a) **die Verfahren für die Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen Kontrollbehörden und -einrichtungen;**
- b) **die Verfahren für die Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird, und für die nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten;**
- c) **die Anwendung verhältnismäßiger, wirksamer und abschreckender Verwaltungssanktionen im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften [...] im Weinsektor.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder – wenn sie sich ausschließlich auf die gemeinsame Marktorganisation beziehen – gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] erlassen.

Artikel 90

Kontrollen zu Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und geschützten traditionellen Fachbegriffen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen, [...] geschützter geografischer Angaben und **geschützter traditioneller Fachbegriffe** gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] zu unterbinden.
2. Die Mitgliedstaaten benennen die jeweils zuständige Behörde, die für die Kontrollen in Bezug auf die in Teil 2 Titel II Kapitel I Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] festgelegten Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ zuständig ist, und stellen sicher, dass jeder Marktteilnehmer, der diese Vorschriften erfüllt, einen Anspruch darauf hat, in ein Kontrollsyste[m] aufgenommen zu werden.
3. In der Europäischen Union wird die jährliche Kontrolle der Einhaltung der Produkt-spezifikation während der Erzeugung und während oder nach der Abfüllung des Weins durch die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine oder mehrere Kontrollstellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die in Übereinstimmung mit den Kriterien gemäß Artikel 5 jener Verordnung als Produktzertifizie-rungsstelle tätig werden, gewährleistet.
4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:
 - a) Vorschriften über Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission;
 - b) Vorschriften über die Behörde, die für die Kontrolle der Einhaltung der Produkt-spezifikation zuständig ist, einschließlich wenn das geografische Gebiet in einem Drittland liegt;

⁵⁰ ABl. L 165 vom 30.04.2004, S. 1.

- c) die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen, um die widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben zu unterbinden;
- d) die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen und Prüfungen einschließlich Überprüfung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder – **wenn sie sich ausschließlich auf die gemeinsame Marktorganisation beziehen** – gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] erlassen.

TITEL VI

CROSS-COMPLIANCE

Kapitel I

Geltungsbereich

Artikel 91

Allgemeiner Grundsatz

1. Erfüllt ein in Artikel 92 genannter Begünstigter [...] die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 nicht, so wird gegen ihn eine **Verwaltungssanktion verhängt**.
2. Die **Verwaltungssanktion** gemäß Absatz 1 findet nur Anwendung, sofern
 - a) der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, **und**
 - b) die Nichteinhaltung die landwirtschaftliche Tätigkeit des Begünstigten betrifft, **und/oder**
 - c) die Fläche des Betriebs des Begünstigten betroffen ist.

In Bezug auf Waldflächen findet diese Sanktion jedoch keine Anwendung, sofern für diese Fläche keine Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und den Artikeln 31 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] beantragt wird.

3. Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet "Betrieb" die Gesamtheit der von dem Begünstigten gemäß Artikel 92 verwalteten Produktionseinheiten und Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Artikel 92

Betroffene Begünstigte

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] und die jährlichen Prämien gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie den Artikeln 29 bis 32, 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] erhalten.

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen. **[...] Die in jenem Artikel vorgesehene Sanktion gilt auch nicht für die Unterstützung [...] gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] [...].**

Artikel 93

Cross-Compliance-Vorschriften

Die in Anhang II aufgeführten Cross-Compliance-Vorschriften umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß den EU-Vorschriften und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand, die folgende Bereiche betreffen:

- a) Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen,
- b) Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen,
- c) Tierschutz.

Die in Anhang II genannten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der zuletzt in Kraft getretenen Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden⁵¹.

[...]

[...]

⁵¹ **Die folgende Erklärung wird bei der Annahme dieser Verordnung in das Ratsprotokoll aufgenommen: "Der Rat ersucht die Kommission, die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und, sobald diese Richtlinien in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sind und die unmittelbar für die Betriebsinhaber geltenden Verpflichtungen feststehen, gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen, um die einschlägigen Teile dieser Richtlinien in das Cross-Compliance-System aufzunehmen."**

Außerdem schließen die Cross-Compliance-Vorschriften für die Jahre 2014 und 2015 die Erhaltung von Dauergrünlandflächen ein. Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 Mitglied der Europäischen Union waren, stellen sicher, dass Flächen, die zu dem für die Flächenbeihilfeanträge für 2003 vorgesehenen Zeitpunkt Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen als Dauergrünland erhalten bleiben. Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Bulgarien und Rumänien stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Januar 2007 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. **Kroatien stellt sicher, dass Flächen, die am 1. Juli 2013 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünland bleiben.**

Der vorausgehende Unterabsatz gilt nicht für Dauergrünlandflächen, das aufgeforstet werden soll, sofern diese Aufforstung umweltverträglich ist; ausgenommen sind Anlagen von Weihnachtsbäumen und schnell wachsenden Arten, die kurzfristig angebaut werden.

Der Kommission wird im Hinblick auf die beiden vorstehenden Absätze die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünlandflächen zu erlassen, um insbesondere sicherzustellen, dass auf Ebene des einzelnen Landwirts Maßnahmen zur Erhaltung von Dauergrünlandflächen ergriffen werden, einschließlich individueller Auflagen wie der Auflage, Flächen in Dauergrünland umzuwandeln, wenn der Dauergrünlandanteil nachgewiesenermaßen zurückgeht.

Darüber hinaus legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methoden fest, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Fläche festgestellt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Artikel 94

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich derjenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, bestehende Bewirtschaftungs-systeme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitglied-staaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Artikel 95

Informationen für die Begünstigten

Die Mitgliedstaaten teilen den betreffenden Begünstigten – gegebenenfalls unter Verwendung elektronischer Mittel – die Liste der einzuhaltenden Cross-Compliance-Vorschriften mit den dazu-gehörigen Informationen mit.

Kapitel II

Kontrollsysteem und Verwaltungssanktionen im Rahmen der Cross-Compliance

Artikel 96

Kontrolle der Cross-Compliance

1. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls das integrierte System gemäß Titel V Kapitel II und insbesondere die Bestandteile des Systems gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f anwenden.

Die Mitgliedstaaten können ihre vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme heranziehen, um die Einhaltung der Regeln der Cross-Compliance sicherzustellen.

Diese Systeme, insbesondere das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren nach der Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen⁵² und den Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 und (EG) Nr. 21/2004 müssen mit dem integrierten System im Sinne von Titel V Kapitel II der vorliegenden Verordnung kompatibel sein.

2. Je nach den betreffenden Anforderungen, Normen, Rechtsakten oder Bereichen der Cross-Compliance können die Mitgliedstaaten die Durchführung von Verwaltungskontrollen beschließen, insbesondere solche, die in den auf die jeweiligen Anforderungen, Normen, Rechtsakte oder Bereiche der Cross-Compliance anwendbaren Kontrollsystemen bereits vorgesehen sind.
3. Die Mitgliedstaaten prüfen durch Vor-Ort-Kontrollen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen.

⁵² ABl. L 213 vom 8.9.2008, S. 31.

4. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen, um die Erfüllung der in diesem Titel genannten Verpflichtungen zu überprüfen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Artikel 97

Anwendung der Verwaltungssanktion

1. Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (im Folgenden "betroffenes Kalenderjahr" [...]) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß dem Begünstigten **unmittelbar** anzulasten, der den Beihilfe- oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird die **Verwaltungs-sanktion** gemäß Artikel 91 angewendet.

Unterabsatz 1 findet entsprechend Anwendung auf Begünstigte, bei denen festgestellt wurde, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die erste Zahlung im Rahmen der Stützungsprogramme für die Umstrukturierung und Umstellung gewährt wurde, oder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Jahres ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zahlung im Rahmen der Stützungsprogramme für die grüne Weinlese gemäß der Verordnung (EU) Nr. [einheitliche GMO] (im Folgenden "betroffende Kalenderjahre" [...]) gewährt wurde, gegen die Cross-Compliance-Vorschriften verstoßen haben.

2. [...] **In Fällen, in denen** die landwirtschaftliche Fläche im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bzw. der betreffenden Kalenderjahre übertragen wurde, findet Absatz 1 auch dann Anwendung, wenn der betreffende Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar der Person anzulasten ist, an die oder von der die landwirtschaftlichen Flächen übertragen wurden. Hat die Person, der die Handlung oder Unterlassung unmittelbar anzulasten ist, für das betreffende Kalenderjahr bzw. die betreffenden Kalenderjahre einen Antrag auf Beihilfe gestellt, so wird die **Verwaltungssanktion** in Abweichung hiervon auf der Grundlage des Gesamtbetrags der dieser Person gewährten oder zu gewährenden Zahlungen gemäß Artikel 92 angewendet.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet "Übertragung" jeden Vorgang, bei dem die landwirtschaftlichen Flächen aufhören, dem Übertragenden zur Verfügung zu stehen.

3. Unbeschadet des Absatzes 1 und vorbehaltlich der gemäß Artikel 101 zu erlassenden Vorschriften können die Mitgliedstaaten beschließen, eine **Verwaltungssanktion**, die sich auf bis zu 100 EUR je Begünstigtem und Kalenderjahr beläuft, nicht anzuwenden.

Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch zu machen, so ergreift die zuständige Behörde im folgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Begünstigte Abhilfemaßnahmen für die festgestellten Verstöße getroffen hat. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

4. Die **Verwaltungssanktion** berührt nicht die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, die von der Kürzung oder dem Ausschluss betroffen sind.

Artikel 98

Anwendung der Verwaltungssanktion in Bulgarien, Kroatien und Rumänien

Für Bulgarien und Rumänien sind die **Verwaltungssanktionen** gemäß Artikel 91 spätestens ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden, soweit sich diese auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung im Bereich Tierschutz gemäß Anhang II beziehen.

Für Kroatien sind die Sanktionen gemäß Artikel 91 nach folgendem Zeitplan anzuwenden, soweit sich diese auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) gemäß Anhang II beziehen:

- a) **ab dem 1. Januar 2014 für GAB 1 bis GAB 3 und für GAB 6 bis GAB 8;**
- b) **ab dem 1. Januar 2016 für GAB 4, GAB 5, GAB 9 und [...] GAB 10;**
- c) **ab dem 1. Januar 2018 für GAB 11 bis GAB 13.**

Artikel 99

Berechnung der Verwaltungssanktion

1. Zur Anwendung der **Verwaltungssanktion** gemäß Artikel 91 wird der Gesamtbetrag der in Artikel 92 genannten Zahlungen, der dem Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für das betreffende Kalenderjahr bzw. die betreffenden Kalenderjahre gekürzt oder gestrichen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße sowie die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 berücksichtigt.

2. Bei **nicht vorsätzlicher** Nichteinhaltung aufgrund von **reiner** Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, [...] **im Wiederholungsfall** höchstens 15 %.

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

3. Bei [...] Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann **entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.
4. In keinem Fall übersteigt die Gesamthöhe der Kürzungen und Ausschlüsse in einem Kalenderjahr den Gesamtbetrag im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1.

Artikel 100

Beträge aus der Nichteinhaltung der Cross-Compliance

Die Mitgliedstaaten können **25**[...] % der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Artikel 101

[...] **Durchführungsbefugnisse**

1. [...] Die Kommission **wird** ermächtigt, **im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen zur Schaffung einer** [...] harmonisierten Grundlage für die Berechnung der **Verwaltungssanktionen** [...] **im Rahmen** der Cross-Compliance **gemäß Artikel 99** unter Berücksichtigung von Kürzungen infolge der Haushaltsdisziplin [...] **und der Berechnung und Anwendung der Sanktionen gemäß den Artikeln 97 bis 99 zu erlassen**, [...] **einschließlich in Bezug auf Begünstigte, bei denen es sich um eine Gruppe von Personen gemäß den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] handelt**. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**
2. [...]

TITEL VII

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Kapitel I

Informationsaustausch

Artikel 102

Übermittlung von Informationen

1. Über die Bestimmungen der Sektorverordnungen hinaus übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Informationen, Erklärungen und Unterlagen:
 - a) für die zugelassenen Zahlstellen und die zugelassenen Koordinierungsstellen:
 - i) die Zulassungsurkunde;
 - ii) die Funktion (zugelassene Zahlstelle oder zugelassene Koordinierungsstelle);
 - iii) gegebenenfalls den Entzug der Zulassung;
 - b) für die bescheinigenden Stellen:
 - i) die Bezeichnung dieser Stellen;
 - ii) deren Namen und Anschrift;

- c) für die Maßnahmen im Zusammenhang mit den aus dem EGFL und dem ELER finanzierten Vorhaben:
 - i) die von der zugelassenen Zahlstelle oder der zugelassenen Koordinierungsstelle unterzeichneten Ausgabenerklärungen, die auch als Zahlungsanträge gelten, zusammen mit den erforderlichen Auskünften;
 - ii) für den EGFL die Voranschläge für den Finanzbedarf und für den ELER die Aktualisierung der Vorausschätzungen der Ausgabenerklärungen für das laufende Jahr sowie die Vorausschätzungen der Ausgabenerklärungen für das folgende Haushaltsjahr;
 - iii) [...]
 - iv) die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene und die Jahresrechnungen der zugelassenen Zahlstellen;
 - v) eine Übersicht über die verfügbaren Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, die nach dem Zeitplan und den Durchführungsmodalitäten gemäß den sektorspezifischen Vorschriften durchgeführt worden sind.

Die Jahresrechnungen der zugelassenen Zahlstellen für die Ausgaben des ELER werden für die einzelnen Programme getrennt übermittelt.

- 2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Einzelnen über die getroffenen Maßnahmen zur Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und über das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Titel III.
- 3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Anwendung des integrierten Systems gemäß Titel V Kapitel II. Die Kommission sorgt für den diesbezüglichen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten.

Artikel 103

Vertraulichkeit

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Kontroll- und Rechnungsabschlussmaßnahmen nach dieser Verordnung übermittelten oder eingeholten Informationen zu gewährleisten.

Es gelten die Vorschriften des Artikels 8 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96⁵³ des Rates.

2. Unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften über Gerichtsverfahren unterliegen die Kenntnisse, die im Rahmen der in Titel V Kapitel III vorgesehenen Prüfungen erlangt werden, dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nicht an andere als diejenigen Personen weitergegeben werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaaten oder bei den Organen der Europäischen Union davon im Hinblick auf die Durchführung dieser Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen.

Artikel 104

Befugnisse der Kommission

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes festlegen:

- a) Form, Inhalt, zeitliche Abstände und Fristen folgender Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie diese der Kommission zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind:
 - i) die Ausgabenerklärungen und Ausgabenvorausschätzungen sowie deren Aktualisierung, auch in Bezug auf die zweckgebundenen Einnahmen;
 - ii) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene und die Jahresrechnungen der Zahlstellen sowie die Ergebnisse sämtlicher durchgeföhrten Prüfungen und Kontrollen;

⁵³ ABl. L 292 vom 15. 11.1996, S. 2.

- iii) die Berichte über die Bescheinigung der Jahresrechnungen;
 - iv) die Daten zur Identifizierung der zugelassenen Zahlstellen, der zugelassenen Koordinierungsstellen und der bescheinigenden Stellen;
 - v) die Einzelheiten der Berücksichtigung und Zahlung der aus dem EGFL und dem ELER zu finanzierenden Ausgaben;
 - vi) die Mitteilungen über die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Vorhaben oder Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommenen finanziellen Berichtigungen und die zusammenfassende Übersicht über die von den Mitgliedstaaten infolge von Unregelmäßigkeiten eingeleiteten Wiedereinziehungsverfahren;
 - vii) die Informationen über die in Anwendung von Artikel 60 getroffenen Maßnahmen;
- b) die Modalitäten des Austauschs von Informationen und Unterlagen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der Einrichtung von Informationssystemen in Bezug auf Art, Form und Inhalt der von diesen Systemen zu verarbeitenden Daten sowie die Vorschriften für ihre Aufbewahrung;
- c) die Übermittlung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission von Angaben, Unterlagen, Statistiken und Berichten sowie die Fristen und Verfahren für ihre Übermittlung.

Die Durchführungsrechtsakte **gemäß Unterabsatz 1** werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

KAPITEL II

Verwendung des Euro

Artikel 105

Allgemeine Grundsätze

1. Die Beschlüsse der Kommission zur Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Mittelbindungen und Zahlungen der Kommission sowie die ausgewiesenen oder bescheinigten Ausgaben und die Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten sind in Euro ausgedrückt und werden in Euro ausgeführt.
2. Die Preise und Beträge in den sektorbezogenen Agrarvorschriften lauten auf Euro.

Sie sind in den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, in Euro und in den übrigen Mitgliedstaaten in Landeswährung zu gewähren bzw. zu erheben.

Artikel 106

Wechselkurs und maßgeblicher Tatbestand

1. Die Preise und Beträge gemäß Artikel 105 Absatz 2 werden in den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, zum Wechselkurs in deren Landeswährung umgerechnet.
2. Als maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs gilt
 - a) für die im Handelsverkehr mit Drittländern erhobenen oder gewährten Beträge: die Erfüllung der Einfuhr- bzw. der Ausfuhrzollförmlichkeiten;
 - b) in allen anderen Fällen: der Tatbestand, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird.

3. Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten Umrechnungskurs, den die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in die nationale Währung um.
4. Für den EGFL wenden die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, für die Erstellung ihrer Ausgabenerklärungen denselben Wechselkurs an wie für die Zahlungen an die Begünstigten bzw. wie für die Erhebung der Einnahmen gemäß dem vorliegenden Kapitel.
5. Um den maßgeblichen Tatbestand gemäß Absatz 2 zu präzisieren oder aus besonderen, mit der Marktorganisation oder dem betreffenden Betrag zusammenhängenden Gründen einen spezifischen maßgeblichen Tatbestand zu bestimmen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über diese maßgeblichen Tatbestände und den anzuwendenden Wechselkurs zu erlassen. Der spezifische maßgebliche Tatbestand wird unter Beachtung folgender Kriterien bestimmt:
 - a) tatsächliche und möglichst baldige Anwendbarkeit der Wechselkursänderungen;
 - b) ähnliche maßgebliche Tatbestände für ähnliche Geschäfte im Rahmen anderer Marktorganisationen;
 - c) Kohärenz der maßgeblichen Tatbestände für die verschiedenen Preise und Beträge innerhalb einer Marktorganisation;
 - d) praktische und effiziente Überprüfbarkeit der Anwendung der korrekten Wechselkurse.

6. Damit die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, bei der Verbuchung der in einer anderen Währung als dem Euro von den Begünstigten erhaltenen Einnahmen oder den an die Begünstigten ausgezahlten Beihilfen einerseits und in den Ausgabenerklärungen der Zahlstellen andererseits keine unterschiedlichen Wechselkurse zugrunde legen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften betreffend den Wechselkurs zu erlassen, der bei der Erstellung der Ausgabenerklärungen und der Erfassung der Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung in der Buchführung der Zahlstelle anzuwenden ist.

Artikel 107

Schutzmaßnahmen und Abweichungen

1. Ist die Anwendung der EU-Vorschriften durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Schutzmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls **für einen bestimmten Zeitraum** von den bestehenden Vorschriften abweichen, **und zwar so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist, um die Anwendung der Unionsvorschriften zu gewährleisten.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 werden unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

2. Ist die Anwendung der EU-Vorschriften durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die von diesem Abschnitt abweichen; dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) wenn ein Land ungewöhnliche Kurspraktiken wie multiple Wechselkurse oder Tauschhandelsabkommen anwendet;

- b) wenn die Währung eines Landes nicht auf den amtlichen Devisenmärkten gehandelt wird oder ihre Entwicklung zu Handelsverzerrungen führen könnte.

Artikel 108

Verwendung des Euro durch nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten

1. Beschließt ein Mitgliedstaat, der den Euro nicht als Währung eingeführt hat, die Ausgaben, die sich aus den sektorbezogenen Agrarvorschriften ergeben, in Euro und nicht in seiner Landeswährung zu tätigen, so trifft der Mitgliedstaat Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Rückgriff auf den Euro im Vergleich zu einem Rückgriff auf die Landeswährung nicht zu einem systematischen Vorteil führt.
2. Der Mitgliedstaat teilt die geplanten Maßnahmen der Kommission vor ihrem Inkrafttreten mit. Er kann diese Maßnahmen erst einführen, wenn die Kommission ihre Zustimmung gegeben hat.

KAPITEL III

Berichterstattung und Bewertung

Artikel 10 9

Jährlicher Finanzbericht

Die Kommission erstellt jährlich vor Ende September einen Finanzbericht über die Verwaltung des EGFL und des ELER im vorangegangenen Haushaltsjahr und übermittelt ihn an das Europäische Parlament und den Rat.

Artikel 110

Monitoring und Evaluierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

1. Es wird ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. Er umfasst sämtliche Instrumente im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung der GAP-Maßnahmen und insbesondere der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.

[...]

2. Die [...] **Leistung** der GAP-Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen:
- a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt auf den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;
 - b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt auf den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;
 - c) ausgewogene räumliche Entwicklung mit Schwerpunkt auf Beschäftigung, Wachstum und Armutsbekämpfung im ländlichen Raum.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten für die in Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen. **Die Indikatoren müssen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen der Politik stehen und eine Evaluierung des Fortschritts, der Wirksamkeit und Effizienz der Politik im Vergleich zu den Zielen erlauben.**

3. **Der Monitoring- und Evaluierungsrahmen gibt die Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik wie folgt wieder:**

- a) **Was die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, die Marktmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx und die Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung anbelangt, so überwacht die Kommission diese Instrumente anhand der Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommission erstellt einen mehrjährigen Evaluierungsplan, der regelmäßige Evaluierungen spezieller Instrumente vorsieht, die unter der Verantwortung der Kommission durchzuführen sind. Die Evaluierungen werden rechtzeitig und von unabhängigen Bewertern durchgeführt;**
- b) **das Monitoring und die Evaluierung politischer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden nach Maßgabe der Artikel 74 bis 86 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx durchgeführt.**

Die Kommission sorgt dafür, dass die kombinierte Wirkung aller GAP-Instrumente gemäß Absatz 1 im Vergleich zu den gemeinsamen Zielen gemäß Absatz 2 gemessen und bewertet wird. Die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele wird anhand gemeinsamer Wirkungsindikatoren und die zugrunde liegenden Einzelziele werden anhand von Ergebnisindikatoren gemessen und bewertet. Auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus Evaluierungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich Evaluierungen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, und aus anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen wurden, erstellt die Kommission Berichte zur Messung und Bewertung der Gesamtleistung sämtlicher GAP-Instrumente.

- [...]4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben. **Soweit möglich basieren diese Angaben auf etablierten Datenquellen wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat.**

Die Kommission trägt dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung und insbesondere, soweit angezeigt, deren Nutzung für statistische Zwecke.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben – **wobei sie berücksichtig, dass unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist** – sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

- [...]5. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis spätestens 31. Dezember 2018 einen ersten Bericht über die Anwendung dieses Artikels einschließlich erster Ergebnisse zur Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik vor. Ein zweiter Bericht mit einer Bewertung der Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik wird bis spätestens 31. Dezember 2021 vorgelegt.**

Kapitel IV **Transparenz**

Artikel 110a

Veröffentlichung der Begünstigten

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:
 - a) unbeschadet des Artikels 110b Absatz 1 der vorliegenden Verordnung den Namen der Begünstigten, und zwar:
 - i) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - ii) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die Begünstigten juristische Personen sind, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
 - iii) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die Begünstigten Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind;
 - b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
 - c) für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
 - d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

- Die Informationen gemäß Unterabsatz 1 werden in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.
2. Die zu veröffentlichten Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Artikel 110b

Schwellenwert

Ist der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als der von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzte Betrag, so veröffentlicht der Mitgliedstaat den Namen des Begünstigten in Abweichung von Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung nicht.

Die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx festgesetzten und der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung mitgeteilten Beträge werden von der Kommission gemäß den nach Artikel 110d erlassenen Vorschriften veröffentlicht.

Bei Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Artikel 110a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d, wobei der Begünstigte durch einen Code angegeben wird. Die Mitgliedstaaten beschließen, welche Form dieser Code haben soll.

Artikel 110c
Unterrichtung der Begünstigten

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Empfänger von Fondsmitteln, dass ihre Daten gemäß Artikel 110a veröffentlicht werden und dass sie zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden können.

Für die personenbezogenen Daten weisen die Mitgliedstaaten die Begünstigten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG auf ihre Rechte im Rahmen der Datenschutzvorschriften und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hin.

Artikel 110d
Befugnisse der Kommission

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften fest für

- a) die Form, einschließlich der Darstellung der Maßnahme, und den Zeitplan der Veröffentlichung gemäß den Artikeln 110a und 110b;
- b) die einheitliche Anwendung von Artikel 110c;
- c) die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 111

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte **gemäß den Artikeln 20, 42, 48, 66, 67, 73, 77, 77a, 79, 84, 89, 93, 106 und 114** wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die [...] Befugnis **zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 20, 42, 48, 66, 67, 73, 77a, 79, 84, 89, 93, 106 und 114** wird der Kommission [...] für einen Zeitraum **von sieben Jahren** ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
3. Die **in den Artikeln 20, 42, 48, 66, 67, 73, 77, 77a, 79, 84, 89, 93, 106 und 114** genannte Befugnisübertragung [...] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.

5. Ein gemäß [...] **den Artikeln 20, 42, 48, 66, 67, 73, 77, 77a, 79, 84, 89, 93, 106 und 114** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 112

Ausschussverfahren

1. The Commission shall be assisted by [...] **the** Committee [...] [...] on the Agricultural Funds[...]. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss zu den in Artikel 8 genannten Rechtsakten keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und es findet Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

Artikel 112a

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Monitoring und Evaluierung nachzukommen, die ihnen von dieser Verordnung – insbesondere durch Titel II Kapitel II, Titel III, Titel IV Kapitel III und IV, Titel V und VI sowie Titel VII Kapitel III – auferlegt werden, und verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesem Zweck unvereinbare Weise.
2. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Monitoring und der Evaluierung nach Titel VII Kapitel III, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.
3. Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen in Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Rechte zustehen.

Artikel 113

Aufhebung

1. Die Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 werden aufgehoben.

[...]

2. Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang III.

Artikel 114

Übergangsmaßnahmen

Um den reibungslosen Übergang von den Vorschriften der in Artikel 113 genannten aufgehobenen Verordnungen auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 in Bezug auf die Fälle, in denen von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden kann, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für den einheitlichen Übergang zu den neuen, in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften festlegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder – wenn sie sich ausschließlich auf Direktzahlungen, die Entwicklung des ländlichen Raums oder die gemeinsame Marktorganisation beziehen – gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] bzw. Artikel xxx der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] erlassen.

Artikel 115

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Folgende Bestimmungen gelten jedoch ab dem 16. Oktober 2013:

- a) Artikel 7, 8 und 9;
- b) Artikel 18, 42, 43 und 45 [...].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mindestumfang der landwirtschaftlichen Betriebsberatung in den Bereichen Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, Biodiversität, Gewässerschutz, Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten sowie Innovation gemäß Artikel 12

Absatz 3 Buchstabe c

Anforderungen oder Aktionen und Beratung auf Ebene der Begünstigten, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls in folgenden Bereichen definiert werden:

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen:

- I. Informationen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels in den betreffenden Regionen und über die Treibhausgasemissionen infolge der betreffenden Landbewirtschaftungsmethoden sowie über den Beitrag des Agrarsektors zur Eindämmung des Klimawandels durch verbesserte Bewirtschaftungsmethoden in der Landwirtschaft und der Agroforstwirtschaft sowie durch die Entwicklung von hofeigenen Projekten für erneuerbare Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz;
- II. Investitionen in materielle Vermögenswerte gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- III. Wiederaufbau von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial und Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- IV. Aufforstung und Anlage von Wäldern gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- V. Einrichtung von Agrarforstsystmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- VI. Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];

- VII. Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- VIII. Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- IX. Agrarumweltmaßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- X. Ökologischer/biologischer Landbau zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- XI. Waldumweltdienstleistungen und Erhaltung der Wälder zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];

Biodiversität:

- XII. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;
- XIII. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
- XIV. Investitionen in materielle Vermögenswerte gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- XV. Einrichtung von Agrarforstsystemen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- XVI. Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];

- XVII. Agrarumweltmaßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- XVIII. ökologischer/biologischer Landbau zur Erhaltung der biologischen Vielfalt gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- XIX. Waldumweltdienstleistungen und Erhaltung der Wälder zur Erhaltung der biologischen Vielfalt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];

Gewässerschutz:

- XX. Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik;
- XXI. sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden;
- XXII. Investitionen in materielle Vermögenswerte im Bereich der Wasserwirtschaft gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- XXIII. Agrarumweltmaßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- XXIV. ökologischer/biologischer Landbau im Bereich der Wasserwirtschaft gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];

Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten:

- XXV. Richtlinie 2003/85/EWG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Kluenseuche;
- XXVI. Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit;
- XXVII. Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit;
- XXVIII. Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse;

Innovation:

- XXIX. Informationen über Innovationsmaßnahmen;
- XXX. Verbreitung der Tätigkeiten im Rahmen des [EIP-]Netzwerks gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE];
- XXXI. Zusammenarbeit gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [LE].

ANHANG II

Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93

GAB: Grundanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ: Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand

Bereich	Haupt-gegenstand	Anforderungen und Standards		
Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	Wasser	GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
		GLÖZ 1	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen ⁵⁴	
		GLÖZ 2	Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind	
		GLÖZ 3	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung: Verbot der direkten Ableitung von Schadstoffen des Anhangs der Richtlinie 80/68/EG in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden	

⁵⁴ Die GLÖZ-Pufferzonen müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb der gefährdeten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/676/EWG mindestens die Anforderungen an das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen erfüllen, die gemäß Anhang II Buchstabe A Nummer 4 der Richtlinie 91/676/EWG in den Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 91/676/EWG anzuwenden sind.

	Boden und Kohlenstoff-bestand	GLÖZ 4	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	
		GLÖZ 5	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion	
		GLÖZ 6	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden einschließlich des Verbots des Abbrennens von Stoppelfeldern ⁵⁵	
		[...]	[...] ⁵⁶	
	Biodiversität	GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
		GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)	Artikel 6 Absätze 1 und 2
	Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen	GLÖZ 8	Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich, wenn dies angebracht ist, von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelnstehend), Feldrändern und Terrassen [...] sowie <u>wahlweise</u> [...] Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven <u>Pflanzenarten</u> [...]	

⁵⁵ Die Anforderung kann auf das allgemeine Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern beschränkt werden, ein Mitgliedstaat kann jedoch auch beschließen, weitere Anforderungen vorzuschreiben.

⁵⁶ [...]

Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze	Lebensmittel-sicherheit	GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 ⁵⁷ und Artikel 18, 19 und 20
		GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
Kennzeichnung und Registrierung von Tieren		GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31)	Artikel 3, 4 und 5
		GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1)	Artikel 4 und 7
		GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8)	Artikel 3, 4 und 5

⁵⁷ Insbesondere umgesetzt durch:

- Verordnung (EWG) Nr. 2377/90: Artikel 2, 4 und 5;
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummer 3; Abschnitt I Nummer 4; Abschnitt I Nummer 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

	Tierseuchen	GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
	Pflanzenschutzmittel	GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)	Artikel 55 Sätze 1 und 2
Tierschutz	Tierschutz	GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7)	Articles 3 and 4
		GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5)	Artikel 3 und 4
		GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23)	Artikel 4